

Vorlage □r.: LS□□4□2□21□DS15

Aktenzeichen: 90-13-6

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei Verfasser/in: Tobias Goldkamp Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

Beschlussvorlage

Bericht des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses zur Landess □node 2 □ 21 □ Aufarbeitung Software □ Umstellung Wilken P5

Gremium	Zuständigkeit □ Zusatzinfo	Datum □ Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		Seiger, Bernhard, Dr.
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Federführende Beratung		Seiger, Bernhard, Dr.
LS Ausschuss für Kirchen- ordnung und Rechtsfragen (II)	Mitberatung		Seiger, Bernhard, Dr.
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung		Seiger, Bernhard, Dr.

Anlage(n):

0 Bericht IKA zur Landessynode 2021 ☐ Endfassung

Anlage 1 - LS□73□2020□PraeV□02□Pruefungsvermerk□Kruse

Anlage 2 - LS□73□2020□PraeV□02□Konsequenzen□der□Kirchenleitung

Anlage 3 - 2020 01 15 Beschluss Landessynode 73.LS2020-B51

Anlage 4 - Zusammenfassung Projektkosten Stand 30.11.2020

Anlage 5 - 2020 01 15 Beschluss Landessynode Gremienwesen 73 LS2020-B16

Beschluss:

Die Landessynode 2021 nimmt den Bericht des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses zur Aufarbeitung der Software-Umstellung zur Kenntnis und macht sich die Empfehlungen dieses Berichts als Beschluss zu eigen.

Begründung Gegenstand der Beratung:

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Beteiligung der □ itarbeitervertretung:
Gender□und Gleichstellungsaspekte:
Welche Auswirkungen hat die □ntscheidung auf Kinder□Jugendliche und junge □rwachsene□ Finanzsoftware hat eine dienende Funktion und unterstützt effektives Handeln der Kirche und die Teilhabe dieser Personengruppe am Handeln der Kirche auf allen Ebenen.

Auswirkungen auf Kirchengemeinden und Kirchenkreise:

Auf den eingeführten analogen und digitalen Wegen.

Vorlage Nr.: LS □74 □2 □21 □DS15

Kommunikation der □ntscheidung:

Finanzielle und personelle Ressourcen werden weniger beansprucht als bei komplexeren Software-Gesamtlösungen.

Falls eine Beschlussfassung der Landess node angestrebt wird: Wie verhält sich der Beschlussgegenstand im Blick auf die Leitvorstellung "Missionarisch Volkskirche sein"?

Finanzsoftware hat eine dienende Funktion und unterstützt effektives Handeln der Kirche auf allen Ebenen im Sinne der Leitvorstellung.

Bericht des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses

zur Landessynode 2021 - Aufarbeitung der Software-Umstellung

Stand: 30.11.2020

Die Landessynode 2020 überwies den Prüfungsbericht des Leitenden

Oberstaatsanwalts Harald Kruse vom 14.01.2020 über die Umstellung der

Finanzsoftware (Anlage 1) und die von der Kirchenleitung mit dem Titel

"Konsequenzen" vorgelegte Zusammenstellung (Anlage 2) zur weiteren Beratung

in den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (federführend) sowie den Ständigen

Finanzausschuss und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und

Rechtsfragen. Insbesondere sollte die Frage geklärt werden, wie vergleichbare

Projekte in einer presbyterial-synodalen Kirche sowohl effektiv vorangetrieben

als auch synodal beraten und verantwortet werden können. Der federführende

Ausschuss wurde beauftragt, der Landessynode 2021 zu berichten (Beschluss

Software-Umstellung 73.LS2020-B51 Ziffer 5, Anlage 3).

Mit verfahrensleitendem Beschluss vom 26.03.2020 gliederte der federführende

Ausschuss den zu bearbeitenden Stoff in sieben Punkte auf:

Dienstrechtliche Konsequenzen 1.

Der federführende Ausschuss bat das Landeskirchenamt, den Prüfungsbericht zur

Software-Einführung dienstrechtlich auszuwerten (Prüfungsbericht, Ziffer 4.3, S.

32 f., Anlage 1). Die Kirchenleitung hat mitgeteilt, dass die Frage abschließend im

Dezernat 2.1 bearbeitet worden sei.

2. Kosten

Der federführende Ausschuss bat die Kirchenleitung mit Beschluss vom 26.03.2020

um eine Vorlage zu den Kosten der Software-Einführung. Damit griff er Ziffer 4 des

Beschlusses der Landessynode 2020 zur Software-Umstellung auf, in dem die Kirchenleitung beauftragt wurde, den Ständigen Finanzausschuss, den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen zeitnah über den aktuellen Kostenstand des Einführungsprojekts zu informieren sowie Auskunft zu erteilen über die noch ausstehenden Kosten der Einführung und die Kosten des laufenden Betriebs der neuen Software (Anlage 3).

Das Landeskirchenamt berichtete dem Ausschuss dazu (Stand: 30.11.2020):

Die Software sei in allen Kirchenkreisen – zumindest in Teilen – eingeführt. Täglich seien durchschnittlich ca. 450 bis 500 User am System angemeldet. In der Regel handele es sich dabei um (hauptamtlich) Mitarbeitende in den Kirchenkreisen, dem Landeskirchenamt und dem Projektteam. Es sei davon auszugehen, dass diese Zahl nicht mehr bedeutsam ansteigt. Insgesamt seien aktuell rund 3.500 User berechtigt. Diese Zahl werde sich in den nächsten Monaten nochmals deutlich steigern, da viele Kirchenkreise ihre Ehrenamtlichen noch nicht gemeldet und berechtigt hätten.

Die Projektlaufzeit sei aufgrund noch fehlender Module, Verzögerung bei der Implementierung fertig gestellter Anwendungen sowie technischer Probleme vor dem Wechsel auf eine neue Version bis zum 31.12.2020 verlängert. Parallel dazu sei mit den Vorbereitungen zur Abnahme des Systems begonnen worden.

Die Gründe für die Verlängerung der Projektlaufzeit seien auch für die Kirchenkreise eine hohe Belastung gewesen. Die teilweise flächendeckenden Systemausfälle im Juli, das noch nicht in allen Bereichen vorhandene Berichtswesen sowie die erst spät verfügbaren Funktionalitäten wie die Personalkostenschnittstelle oder der Druck von Zuwendungsbescheinigungen hätten vor allem für einen Akzeptanzverlust auch bei den Ehrenamtlichen gesorgt. In den Verwaltungen sei es zu Arbeitsrückständen und Frust bei den Mitarbeitenden und den Leitungen gekommen. Verstärkt worden sei dies durch das von Beginn an als nicht ausreichend bewertete Schulungskonzept.

Grundsätzlich könne in den meisten Kirchenkreisen dennoch das Tagesgeschäft gut erledigt werden. Das zeigten auch die zunehmend spezieller werdenden Anfragen im Support und der deutliche Rückgang an allgemeinen Meldungen zu Bedienproblemen.

Die mit der Verzögerung verbundenen konzeptionellen Arbeiten und die noch durchzuführenden Tests der Anwendungen sowie Ausfälle im Projektteam hätten zudem für lange Bearbeitungszeiten im Support gesorgt. Nach der Bereitstellung der letzten Funktionalitäten konnte mit dem Stauabbau begonnen und die Bearbeitungszeiten wieder verkürzt werden, sodass spätestens mit Beginn des Jahres 2021 von einem regulären Betrieb ausgegangen werden könne. Erste Maßnahmen dazu seien bereits erfolgreich angelaufen.

Unabhängig davon bestehe für alle Kirchenkreise seit Juli 2020 die Möglichkeit, Vor-Ort-Unterstützung bei Wilken zu beauftragen, um kirchenkreisspezifische Themen und Fragestellungen intensiver begleiten zu können. Hierdurch werde vermutlich die Anwendungssicherheit vor Ort deutlich erhöht und würden die Anfragen an das Projektteam in vielen Fällen vermutlich verringert. Zudem hätten trotz der Corona-Situation Schulungen in Form von Webinaren zu einzelnen Themenschwerpunkten angeboten werden können.

Die Kosten des Projektes bewegten sich in dem der Landessynode im September 2019 vorgestellten und beschlossenen Budgetrahmen. Dieser werde auch aufgrund weiterer erfolgreicher Verhandlungen, geringeren Projektnebenkosten (vor allem aufgrund Corona-bedingter Einschränkungen) sowie einer nicht realisierbaren Aufstockung des Projektteams voraussichtlich nicht ausgeschöpft.

Der erste Beschluss der Landessynode 2018 zur Software-Einführung umfasste ein Budget in Höhe von 7,83 Mio. €. Mit Beschluss der Landesynode vom 07.09.2019 wurde das Budget um rund 3,4 Mio. auf 11,18 Mio. € erhöht. Mit Stand vom 30.11.2020 seien davon 9,83 Mio. € abgerechnet. Eine vor Versand dieses Berichts zu diesem Stichtag aktualisierte Zusammenfassung der Projektkosten mit Bezug

auf die Planbeschlüsse der Landessynode 2018 und Landessynode 2019/2 findet sich in der Anlage 4. Ergänzt wurde die Zusammenfassung auch um eine Prognose des voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes nach Endabrechnung sowie der künftigen laufenden Kosten des Betriebs der Software.

Es wird berichtet, es seien einige Zusatzaufträge zur Teamunterstützung (z.B. für Tests) erteilt worden. Auch die Begleitung des Abnahmeprozesses verbunden mit einer weiteren Projektleitungsunterstützung sei nach einer freihändigen Vergabe beauftragt worden. In Summe handele es sich um Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rund 200.000 Euro, die überwiegend aus der Position "Unvorhergesehenes" gedeckt würden. In den nächsten Monaten sei allerdings noch mit weiteren Aufträgen zu rechnen, die zum Teil nicht dem Projekt zugerechnet werden könnten, sondern bereits Weiterentwicklungen auf Basis des eingeführten Standes seien oder grundsätzlich als gesondert abzurechnende Leistung vereinbart gewesen seien. Solche Weiterentwicklungen, die auch für den kommenden Haushalt eingeplant seien, seien gerade in den ersten Jahren nach der Einführung einer Software nicht ungewöhnlich, da sich bestimmte Anforderungen häufig erst im praktischen Betrieb herausstellten. Die noch entstehenden Zusatzaufwände, die im Zusammenhang mit der Einführung der Software stehen, könnten voraussichtlich vollständig aus dem kalkulierten Budget finanziert werden.

3. Projektmanagement

Der federführende Ausschuss bat die Kirchenleitung ferner um eine Vorlage, wie künftig Projektmanagement in der synodalen Leitungsstruktur nach anerkannten Regeln des Projektmanagements implementiert wird (Beschluss Software-Umstellung 73.LS2020-B51 Ziffer 3, Anlage 3); Konsequenzen der Kirchenleitung Ziffern 2 und 3, Anlage 2). Die Kirchenleitung legte dazu eine Ausarbeitung vor (Projektarbeit in der EKiR). Mit Hilfe eines externen Beratungsunternehmens erarbeitet sie bis Ende den Jahres 2020 einen Projektrahmenplan, den sie bei zukünftigen Projekten zu Grunde zu legen beabsichtigt.

4. Verantwortung und Befugnisse der Ständigen Synodalausschüsse im Verhältnis zur Kirchenleitung bei laufenden Projekten bzw. der Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode

Die Landessynode hat durch weiteren Beschluss den Auftrag erteilt, das Ausschuss- und Gremienwesen zu überprüfen (73.LS2020-B16 Ziffer 2, Anlage 5). Dieser Auftrag liegt bei der Kirchenleitung, so dass es in die Zuständigkeit der Kirchenleitung fällt, hierzu das Verfahren festzulegen. Der federführende Ausschuss und die Kirchenleitung beabsichtigen, die inhaltlich miteinander in Verbindung stehenden beiden von der Landessynode angestoßenen Prozesse zu verzahnen. Der federführende Ausschuss bat die Kirchenleitung, in diesem Rahmen auch die Verantwortung und Befugnisse der Ständigen Synodalausschüsse im Verhältnis zur Kirchenleitung bei laufenden Projekten bzw. bei der Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode zu prüfen und hierzu dem federführenden Ausschuss einen Verfahrensvorschlag zur Beteiligung der Ständigen Synodalausschüsse an der Überprüfung zu unterbreiten (Beschluss Software-Umstellung 73.LS2020-B51 Ziffer 5, Anlage 3; Prüfungsbericht Ziffer 3.6, S. 29 f., Anlage 1). Die Kirchenleitung gab dazu ihre beabsichtigte Vorgehensweise zur Kenntnis (Eckdaten Überprüfung Ausschusssystem): Das Rechtsdezernat werde eine Ausarbeitung zusammenstellen, in der die rechtliche Stellung der Ausschüsse und anderen Gremien sowie ihre Teilhabe an landeskirchlicher Leitungsverantwortung reflektiert wird. Einfließen würden die Fragen, wie künftig Projektmanagement in der synodalen Leitungsstruktur nach anerkannten Regeln des Projektmanagements implementiert wird und die Kommunikations- und Informationswege bei Projekten verbessert werden. Nach der 74. Landessynode 2021 werde die Prozess- und Terminplanung feinabgestimmt. Dazu und zur Begleitung des Prozesses werde eine Steuerungsgruppe gebildet, in der u.a. alle Ständigen Ausschüsse, die Fachgruppen, nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die junge Generation und die Gender- und Gleichstellungsstelle vertreten sein sollen. Der eigentliche Prozess finde 2022/2023 statt. Eine

abschließende Vorlage solle der Landessynode 2024 vorgelegt werden. Die Federführung liege bei der Kirchenleitung.

5. Rechnungswesensystem und Rechnungswesensoftware

Der federführende Ausschuss hat die Kirchenleitung gebeten, im ersten Halbjahr 2021 die Erfahrungen der Evangelisch-reformierten Kirche (ehemals "in Nordwestdeutschland und Bayern", ca. 170.000 Gemeindeglieder) bei der HGB-Einführung und die Erfahrungen der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf (ca. 1.950 Gemeindeglieder) bei der HGB-Erprobung auszuwerten. Zudem hat der federführende Ausschuss die Kirchenleitung gebeten, bis Mitte 2021 einen Verfahrensvorschlag für die Auswahl und Einführung der Nachfolgesoftware zu Wilken P5 zu unterbreiten (Beschluss Software-Umstellung 73.LS2020-B51 Ziffer 5, Anlage 3; Konsequenzen der Kirchenleitung Ziffer 4 a Abs. 1, Ziffer 4 b, Anlage 2).

Die Kirchenleitung hat angekündigt, dass die Stabsstelle Strategisches Controlling und Finanzsoftware eine Vorlage zur Gestaltung des Beratungs- und Entscheidungsprozesse im Hinblick auf die Frage des Einsatzes von Finanzsoftware ab dem 01.01.2027 erarbeiten wird. Dabei will sie an die Erfahrungen des aktuellen Prozesses zur Softwareumstellung sowie die Erfahrungen aus der Erprobung in Ronsdorf anknüpfen.

6. Standardisierung und Vereinheitlichung versus Subsidiarität und Vielfalt

Der federführende Ausschuss bat die Kirchenleitung, einen Verfahrensvorschlag zu unterbreiten, wie die Frage Standardisierung und Vereinheitlichung versus Subsidiarität und Vielfalt (Beschluss Software-Umstellung 73.LS2020-B51 Ziffer 5, Anlage 3; Konsequenzen der Kirchenleitung Ziffer 4 a 2. Abs., Ziffer 4 c, Anlage 2) bearbeitet wird, um die Ergebnisse in einen ggf. notwendigen Auswahlprozess für die Nachfolgesoftware von Wilken P5 einfließen zu lassen.

Die Kirchenleitung hat dazu auf ihre Ankündigung verwiesen, dass die Stabsstelle Strategisches Controlling und Finanzsoftware eine Vorlage erarbeiten werde.

7. Berichterstattung gegenüber der Landessynode

Der federführende Ausschuss hat Herrn Superintendent Dr. Bernhard Seiger als Berichterstatter beauftragt, der Landessynode über den Stand der Aufarbeitung der Software-Umstellung zu berichten.

Stellungnahme der Ausschüsse

Der Ständige Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.10.2020 zum einen dafür ausgesprochen, die Empfehlungen aus der Vorlage zu streichen, weil sie verfrüht seien. Zum anderen hat er Kritik an einzelnen Punkten der damals vorliegenden Entwurfsfassung geübt.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat der Vorlage in seiner Sitzung am 02.11.2020 ohne Gegenstimme zugestimmt.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 beschlossen, den Berichtstext in der hier vorliegenden Fassung anzunehmen, an den Empfehlungen festzuhalten und dabei einzelne Anregungen des Finanzausschusses aufzunehmen.

Empfehlungen:

1. In einer kleiner werdenden Kirche mit sinkenden Einnahmen muss der Aufwand auch für das Finanzwesen wirksam reduziert werden. In der Landeskirche muss daher bei einer weiteren Software-Einführung Effizienz ein wesentliches Ziel sein, so dass Kosten begrenzt werden und der Aufwand für die kirchliche Verwaltung und ehrenamtlich Mitarbeitende reduziert wird.

- 2. Die Landeskirche wird künftig möglichst Standardlösungen wählen, die sich in vergleichbaren Projekten bewährt haben. Dabei ist darauf zu achten, dass nur ausgereifte Software zum Einsatz kommt. Bei lokalen Besonderheiten (z.B. Wahl von Modulen) muss der Verursacher die Kosten tragen.
- 3. Es muss künftig bei landeskirchenweiten Projekten und Software-Lösungen die Reihenfolge der Vorgaben für das Verwaltungshandeln geklärt werden. Bisher galt oft: Kirchliche Verwaltungsabläufe folgen dem Recht, kirchliche Verwaltungssoftware folgt dem kirchlichen Verwaltungsablauf und wird daher oft zu kompliziert. Im Sinne der Effizienz soll bei der Einführung neuer Software diese Reihenfolge umgekehrt werden:

Die Verwaltungsabläufe werden an die von erprobter Standard-Software vorgesehenen Abläufe angepasst. Die Verwaltung ist insgesamt durch Harmonisierung, Verschlankung von Anforderungen, Abläufen und Prozessen mit dem Ziel der Vereinfachung so vorzubereiten und aufzustellen, eine verbreitete Standard-Software-Lösung dass erfolgversprechend einsetzbar wird. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sollen im Sinne dieser Vereinfachung gestaltet werden. Die gesetzliche Grundlage für das Haushaltsrecht bleibt davon unberührt, wenn sie sich auf Grundsätze beschränkt.

4. Bei Software-Einführungen ist eine genaue Zeitplanung, die plausible Einführungsschritte und ausreichende Schulungszeiträume inklusive vorheriger Schulung der Rechnungsprüfungsstellen bzw. des künftigen Rechnungshofes beinhaltet, vorzusehen. Dies ist ein wesentlicher Baustein, um die erforderliche Beratung der Finanzabteilungen und fachliche Abstimmungen sicherzustellen.

- 5. Das Wissen und die Erfahrung, Projekte zu planen und durchzuführen, sind eine erforderliche Leitungskompetenz. Der noch von der Kirchenleitung zu erarbeitende Rahmenplan mit dem Titel "Projektarbeit in der EKiR" ist dabei zugrunde zu legen.
- 6. Der Landessynode wird künftig bei der Durchführung von Projekten größeren Umfangs eine realistische Personalplanung mit Angabe der dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen vorgelegt. Diese Informationen sollen dazu dienen, der Synode eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu geben.

Anlagen:

- 1. Prüfungsbericht über die Umstellung der Finanzsoftware
- 2. Zusammenstellung "Konsequenzen"
- 3. Beschluss Nr. 51 der Landessynode 2020 (Bearbeitungsauftrag)
- 4. Zusammenfassung der Projektkosten
- 5. Beschluss Nr. 16 der Landessynode 2020 (Überprüfung Gremienwesen)

Harald Kruse Mühlenstr. 44 56072 Koblenz

"Umstellung der Finanzsoftware in der Evangelischen Kirche im Rheinland"

Prüfungsbericht an die

Landessynode 2020

Gliederung:

1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Prüfungsablauf	3
3.	Projektablauf	5
	3.1 Vorgeschichte	5
	3.2 Auswahlverfahren	5
	3.3 Fachliche Auswahlentscheidung	8
	3.4 Kostenschätzung	12
	3.5 Projektverlauf nach Zuschlagserteilung	17
	3.6 Gremienbeteiligungen	29
4.	Strafrecht und Compliance	30
	4.1 Untreue	30
	4.2 Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	31
	4.3 Complianceprüfung	32
5.	Zusammenfassung	33

1. Prüfungsauftrag

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mich gebeten, eine Prüfung des Projekts "Umstellung der Finanzsoftware in der Evangelischen Kirche im Rheinland" vorzunehmen. Ziel der Prüfung sollte eine Bewertung des Projektdesigns und der Projektdurchführung insbesondere im Hinblick auf die bekannt gewordenen und der Landessynode im September 2019 kommunizierten signifikanten Projektkostensteigerungen. Etwa festgestellte Fehler habe ich im Folgenden unter dem Gesichtspunkt möglicher Verstöße gegen Strafvorschriften und Complianceregeln gewürdigt.

Die durchgeführte Prüfung hat sich nicht auf die Frage erstreckt, ob die beschaffte Software unter fachlichen Gesichtspunkten zweckmäßig oder zweckmäßiger als die im Rahmen des Auswahlprozesses ausgeschiedenen Softwareprodukte anderer Anbieter ist, da mir keine der in die Auswahl genommenen Softwaresysteme im Detail bekannt sind. Ebenso wenig war ich in der Lage, die IT-fachliche Qualität der in die Auswahl genommenen Softwareprodukte sachgerecht zu beurteilen. Dieser Prüfungsvermerk bezieht sich demgemäß nur auf die Frage, ob und ggf. welche Fehler in der Planung des Projekts und in seiner Umsetzung gemacht worden sind und ob diese ggf. den Anfangsverdacht von Straftaten oder von Verstößen gegen Compliance-Regeln begründen.

2. Prüfungsablauf

Für die Prüfung ist mir von der Kirchenleitung zunächst eine Vielzahl von das Projekt betreffenden Unterlagen zugeleitet worden. Sofern ergänzende Informationen oder Unterlagen benötigt wurden, sind diese jeweils unverzüglich und umfassend zur Verfügung gestellt worden. Es haben sich zu keiner Zeit Hinweise darauf ergeben, dass mir für meine Prüfung bedeutsame Unterlagen oder Informationen vorenthalten worden sind.

Vorläufige Prüfungsergebnisse sind der Kirchenleitung und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landeskirche auf einer Sitzung am 13.12.2019 in Düsseldorf vorgestellt worden. Bei deren Erörterung haben sich zum einen Ergänzungen hinsichtlich einzelner Aspekte ergeben, die in diesen Prüfbericht eingeflossen und als Er-

gebnis der Besprechung gekennzeichnet worden sind. Zum anderen ist eingewandt worden, dass die von mir vorgestellten vorläufigen Ergebnisse zur Projektplanung Detailplanungen außer Acht ließen. Diese habe es jedoch gegeben. Da die mir vorliegenden Unterlagen sich tatsächlich weniger mit den IT-fachlichen Aspekten des Projektes befassten, habe ich bei der Kirchenleitung um Vorlage etwa vorliegender ergänzenden Unterlagen gebeten. Diese sind mir daraufhin kurzfristig zur Verfügung gestellt worden. Ihre Durchsicht hat ergeben, dass ein größerer Teil meiner Feststellungen zur Projektplanung und zum Projektmanagement im Landeskirchenamt die Tätigkeiten, die die Projektverantwortlichen dort unternommen haben, nicht zureichend berücksichtigt hat. Die entgegenstehenden Prüfergebnisse werden in diesem Prüfvermerk daher korrigiert. Im Interesse der Transparenz des Prüfungsvorgangs werden auch diese Änderungen im Prüfungsvermerk ausdrücklich hervorgehoben.

Der Prüfbericht ist anonymisiert. Angaben in eckigen Klammer stammen von mir und ersetzen die im Original dort befindlichen Namen der beteiligten Firmen.

3. Projektablauf

3.1 Vorgeschichte

Im Jahr 2015 zeichnete sich ab, dass ab dem Jahr 2020 eine weitere Benutzung der für die Einführung von NKF beschafften Finanzsoftware nicht mehr möglich sein würde, weil die Pflege der derzeitigen Programmversion ausläuft. Außerdem sollte die neue Software in das EKiR-Portal eingebunden und so komfortabler für Nutzer verschiedener Internetbrowser verwendbar werden. Hinzu kommt, dass ab dem 01.01.2021 auch für Teilbereiche des Handelns der Kirche eine Umsatzsteuerpflicht in Kraft treten wird. Die Kirchenleitung entschied daher, in einen Auswahlund Einführungsprozess für eine Nachfolgesoftware einzutreten.

3.2 Auswahlverfahren

Zielsetzung des Projekts sollte zunächst eine Bedarfserhebung innerhalb der EKiR, hierauf gestützt die Erarbeitung eines Lastenhefts für die neue Software, nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung die Durchführung eines Auswahlverfahrens und später die Beschaffung und Einführung einer neuen Finanzsoftware sein. Die mir vorgelegten Unterlagen lassen erkennen, dass dabei seitens der Landeskirche dem Ziel, der Praxis eine alle ihre Bedürfnisse abdeckende, komfortabel zu bedienende und möglichst frühzeitig akzeptierte Software zu beschaffen, eine herausragende Bedeutung zugemessen wurde. Grund hierfür war, dass der Prozess der Einführung von NKF und der damit eingeführten Finanzsoftware als defizitär empfunden wurde. Die neue Software sollte daher nun in besonders vollständiger Weise auf die Bedürfnisse der kirchlichen Praxis eingehen. Um dies und eine von vorneherein gute Akzeptanz der zu beschaffenden Software zu erreichen, sah die Projektplanung von Anfang an eine weitgehende Beteiligung der kirchlichen Praxis und der kirchlichen Gremien an der Erarbeitung des Lastenheftes und dem nachfolgenden Auswahlprozess vor.

Der Prozess der Erarbeitung der Auswahlvoraussetzungen weist nach dem Ergebnis der Prüfung keine größeren Besonderheiten auf. Er bestand im Wesentlichen in einer breit angelegten Erhebung der Bedürfnisse der kirchlichen Praxis, wobei insbesondere auch festgestellt wurde, was die derzeit noch verwendete Software nicht leistet, die neue jedoch leisten soll.

Die Bedarfserhebung hatte sich allerdings auch auf die Frage eines Mengengerüsts für einen Beleg-Workflow bezogen. Insoweit war man nach der Erhebung von einem Bedarf von rund 200.000 Belegen ausgegangen. Im weiteren Verlauf hat sich dann allerdings herausgestellt, dass der tatsächliche Bedarf bei etwa 1.050.000 Belegen liegt. Die Gründe für diese Abweichung sollen entsprechend Angaben im Rahmen der oben dargelegten Besprechung der vorläufigen Prüfungsergebnisse mit der Kirchenleitung und den Ausschussvorsitzenden am 13.12.2019 in erster Linie in einer zu geringen Annahme der auf das Landeskirchenamt entfallenden Belege zu sehen sein. Dies erscheint jedoch insofern fraglich, als im einem Finanzbericht vom 13.04.2019 zur Begründung des höheren Bedarfs ausgeführt wird, das Rechnungseingangsmanagement solle künftig in allen Kirchenkreisen verwendet werden.

Anzumerken ist weiterhin, dass das mit der Beratungsfirma erarbeitete Projektdesign vorgesehen hatte, die in der Praxis erhobenen Bedarfe für das zu erarbeitende Lastenheft zu priorisieren, das Grundlage der späteren Ausschreibung und Auswahlentscheidung sein sollte. Hiervon hat man im weiteren Verlauf mit der Begründung abgesehen, die Verwaltungslandschaft innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland sei noch immer sehr heterogen. Aus diesem Befund wurde gefolgert, dass eine Priorisierung von Anforderungen nicht möglich sei, weil letztlich alle bekannt gewordenen Anforderungen an irgendeiner Stelle der Landeskirche benötigt würden. Im Rahmen der Prüfung ist daher bewertet worden, welche Bedeutung der unterlassenen Priorisierung zukommt. Generell gilt insoweit, dass die erhöhte Komplexität einer Software, die sich aus nicht priorisierten Anforderungen ergeben kann, Risiken im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und Performanz bedingen kann. Ob dies hier der Fall ist, lässt sich allerdings im Rahmen dieser Prüfung nicht feststellen, da sich aus den vorgelegten Unterlagen weder ergibt, welche Priorisierungen ggf. in Betracht zu ziehen gewesen wären, noch welche Auswirkungen diese Priorisierungen auf die IT-technische Programmgestaltung gehabt hätten.

Aus den getätigten Erhebungen ist in Zusammenarbeit mit der beauftragten Beratungsgesellschaft ein Lastenheft erarbeitet worden, das Grundlage für eine Ausschreibung war. Hinweise darauf, dass das Lastenheft mängelbehaftet oder fachlich unzureichend war, ergeben sich nicht. Das Heft fragt nicht nur die von der

Software erwarteten Leistungsmerkmale ab, sondern fordert auch Angaben der Bieter zu ihrer wirtschaftlichen und fachlichen - personellen - Leistungsfähigkeit.

An der Ausschreibung beteiligten sich verschiedene Unternehmen, deren Angebote nach den vorgelegten Unterlagen anhand vorher festgelegter Kriterien ausgewertet worden sind. Danach kamen mehrere Anbieter in die engere Wahl. Deren Auswahl lässt ebenso keine Auffälligkeiten erkennen wie die nachfolgenden Besuche bei Referenzkunden der Anbieter, die dazu dienten, sowohl die angebotene Software als auch den Umgang des Anbieters mit Kundenwünschen und -bedürfnissen zu erkunden. Weiterhin erfolgten Teststellungen mit vorgegebenen Leistungsabfragen der danach noch verbliebenen zwei Anbieter - es handelt sich hierbei um die Lieferfirma der bisher verwendeten Software, die mit einer Fortentwicklung ihres Produkts angetreten war, und den letztlich erfolgreichen Anbieter. Damit sollte den Praktikern aus dem Bereich der Landeskirche und der den Prozess begleitenden Beratungsgesellschaft ermöglicht werden, mit den angebotenen Softwarelösungen zu arbeiten und diese unter dem Gesichtspunkt der Bedienungsfreundlichkeit und der Abbildung ihrer praktischen Bedürfnisse zu bewerten.

Dieses Vorgehen war grundsätzlich sachgerecht. Anzumerken ist allenfalls, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ergibt, mit welchen Softwareständen die Anbieter ihre Teststellungen vorgenommen haben. Der weitere Projektverlauf wirft insoweit die Frage auf, wie vollständig - mit Ausnahme eines schon seinerzeit als fehlend bezeichneten Kollekten- und Spendenmoduls - die bei der Teststellung durch die später obsiegende Anbieterin eingesetzte Version war. Eine IT-fachliche Bewertung der Softwarelösungen ist durch die den Auswahlprozess begleitende Beratungsfirma ausdrücklich nicht vorgenommen worden.

Damit ergeben sich Einschränkungen an der Aussagekraft der im Rahmen des Auswahlprozesses unternommenen Schritte hinsichtlich der später obsiegenden Anbieterin. Der Besuch bei deren Referenzkunden kann zwar Erkenntnisse zu den Bedienungslogiken der Software und auch zur Kundenorientierung der Anbieterfirma erbracht haben. Zu der später erworbenen Softwareversion dürften sich dabei jedoch keine Erkenntnisse ergeben haben. Die Aussagekraft der Teststellung ist insoweit zweifelhaft, als unklar ist, wie weit die neue Softwarelösung bereits programmiert war. Erkenntniseinschränkungen ergaben sich bei den Teststellungen

auch insoweit, als die Anbieterin der bisher verwendeten Software ihre Programmversion auf einer gefüllten Echtdatenbank aufsetzen konnte, während für das letztlich eingekaufte Produkt des Konkurrenzanbieters nur eine Testdatenbank zur Verfügung stand, die - wie in solchen Fällen üblich - mit deutlich weniger Datensätzen gefüllt war, als dies bei der Echtdatenbank der Fall war. Hierauf ist in allen wesentlichen Unterlagen hingewiesen worden. Auch wenn mithin die im Rahmen des Auswahlprozesses gewonnenen Erkenntnisse nicht uneingeschränkt valide gewesen sein dürften, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht als "Fehler" im Vorgehen angesehen werden sollte. Die handelnden Personen haben vielmehr versucht, alle tatsächlich zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten in sachgerechter Weise auszuschöpfen.

Die vorgenommenen Schritte mündeten im November 2017 in eine von dem ersten Leiter des Projekts aufgestellte und im Kollegium, im Finanzausschuss, im Innerkirchlichen Ausschuss beratene Beschlussvorlage (BV/0618/2017), die - offenbar in anonymisierter Form - auch im Landessynodalen Ausschuss für Finanzen und im Innerkirchlichen Ausschuss der Landessynode erörtert worden ist. Die Vorlage gibt den Auswahlwahlprozess detailliert und zutreffend wieder. Sie kommt einschließlich der Kosten für die Entlastung der Kirchenkreise und für die Aufstockung des Projektteams im Landeskirchenamt zu Projektkosten von etwa 7,8 Mio. €. Dies ist auch der Landessynode 2018 kommuniziert (LS 2018 Drucksache 31) und von dieser zur Kenntnis genommen worden. Auf die Kostenagaben wird im weiteren Verlauf dieses Prüfvermerks noch genauer einzugehen sein.

Insgesamt stellt sich damit der Prozess bis hin zur späteren Auswahlentscheidung als sachgerecht dar, sieht man von der unzutreffenden Erhebung des Mengengerüsts für den Rechnungsworkflow ab.

3.3 Fachliche Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung ist im März 2018 durch die Kirchenleitung unter vorheriger Beteiligung der Abteilungskonferenz der Abteilung 5, des Kollegiums, des Finanz- und des Innerkirchlichen Ausschusses auf der Grundlage der BV/0070/2018 getroffenen worden. Dieser Beschlussvorlage vorausgegangenen war eine "Analyse und Bewertung der Software-Lösungsvarianten" und der "Systemauswahl" vom 21.02.2018 durch die den Auswahlprozess begleitende Beratungsfirma. Diese

weist eingangs der vorliegenden Unterlage darauf hin, dass Grundlage ihrer Bewertung die vorstehend erwähnte Beschlussvorlage BV/0618/2017 sei. Infolgedessen wiederholt sie im Wesentlichen die darin enthaltenen Darstellungen und Erwägungen, um sich dann in einer Abwägung für die später obsiegende Anbieterin auszusprechen. Die "Analyse und Bewertung" durch die Beratungsfirma enthält weiterhin eine Kostenberechnung für das Projekt. Sie ist umfassend und weitgehend wortgleich in die Beschlussvorlage BV/0070/2018 eingeflossen. Hintergrund für die Hilfestellung der Beratungsfirma war entsprechend den Erörterungen der vorläufigen Prüfungsergebnisse in der Besprechung mit der Kirchenleitung und den Ausschussvorsitzenden am 13.12.2019 das Ausscheiden des ersten Projektleiters aus dem Landeskirchenamt und Probleme in der Nachbesetzung dieser Position, so dass dem Landeskirchenamt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zuschlag schon aus Zeitgründen dringend erfolgen musste, kein eigener Projektleiter zur Verfügung stand.

Die Vorlage stellt - ebenso wie das ihr zugrunde liegende Dokument der Beratungsgesellschaft - zunächst erneut den Auswahlprozess in fachlicher Hinsicht detailliert dar. Auslassungen oder fehlerhafte Darlegungen sind weiterhin nicht festzustellen. Die Vorlage weist ausdrücklich darauf hin, dass die Landeskirche Erstnutzer der präferierten Software sein werde. Dies wird in der Vorlage wie folgt bewertet: "Einen Nachteil der Erstanwendung sehen wir nur, wenn es Kapazitätsengpässe des Entwicklungs- und Beratungspersonals bei der [anbietenden Softwarefirma] geben sollte." Demgegenüber wurde der Vorteil einer einfacheren Beeinflussung der Programmierung hervorgehoben. Damit lässt die Vorlage hinreichend deutlich erkennen, dass zumindest Teile der Programmierung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vorhanden waren und der Zuschlag an die Anbieterin sich auf eine zumindest in Teilen noch zu programmierende Software richten würde.

Die eigentliche Auswahlabwägung hebt vorrangig auf die positive Resonanz ab, die die Software des dann beauftragten Anbieters im Rahmen des Auswahlprozesses von den daran beteiligten Praktikern erfahren hatte. Aus der Vorlage deutlich erkennbar wird damit erneut das herausragende Bemühen, als Reaktion auf den als misslungen empfundenen Prozess der Einführung von NKF sowie der derzeit verwendeten Software der kirchlichen Praxis nunmehr eine ihren Bedürfnissen

entsprechende, komfortable und weithin akzeptierte Software zur Verfügung zu stellen.

Die angestellten Erwägungen beschäftigen sich weiterhin auch mit den bei einer Auftragserteilung an den letztlich erfolgreichen Anbieter zu berücksichtigen Risiken. So wird hierzu ausgeführt, dass eine Softwareumstellung anders als bei dem verbliebenen Mitbieter nur zum 1.1. eines jeden Jahres erfolgen kann, weil keine Verkehrsdatenmigration möglich ist. Dies bedingt weiterhin, dass der bekannte Jahresabschlussstau bis zum Umstellungsabschluss abgebaut werden musste, da in die neue Software nur die abgeschlossenen Bestandsdaten des Jahresabschlusses unmittelbar vor der Umstellung migriert werden können. Auch wurde darauf hingewiesen, dass es keine Möglichkeit gebe, die Einführungsplanung substanziell zu verschieben, da die neue Software bereits flächendeckend in Betrieb sein müsse, wenn am 01.01.2021 die Umsatzsteuerpflicht auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen in Kraft tritt. Damit hatte sich die Landeskirche an einen Einführungstermin spätestens am 01.01.2020 gebunden, der nur mit Problemen und ggf. auch Kosten verändert werden kann. Anders als die Vorlage der Beratungsgesellschaft enthält die Beschlussvorlage noch ein Feedback aus den Kirchenkreisen, die teils Bedenken an dem Zeitplan geäußert hatten.

Zu der getroffenen Auswahlentscheidung ist anzumerken, dass das Projekt in mehrfacher Hinsicht äußerst ambitioniert war. Auf das angesichts der Projektziele sehr enge Zeitkorsett hatte schon die für die Gestaltung und Durchführung des Auswahlprozesses hinzugezogene Beratungsfirma in ihrem Angebotsschreiben 2015 hingewiesen. Darin heißt es: "Das Gesamtprojekt ist vergleichsweise komplex und soll in unseres Erachtens in vergleichsweise kurzer Zeit umgesetzt werden. Daher werden bereits in der Phase 1, in der die Grundlagen für die weiteren Projektphasen erarbeitet werden sollen, sehr hohe Anforderungen an die Projektorganisation gestellt. ... Wunschgemäß sollen die Projektarbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKiR neben ihrem jeweiligen Tagesgeschäft geleistet werden....". Der nach dem Auswahlverfahren vorgenommene Zuschlag machte das danach zeitlich ohnehin ambitionierte Projekt fachlich nochmals deutlich ambitionierter: So musste die erworbene Software zumindest in Teilen erst programmiert werden und stand bei Vertragsschluss nicht (vollständig) - und schon gar nicht mit einer Vielzahl von Datensätzen getestet - zur Verfügung. Gleichwohl soll-

te sie jedoch nach weniger als einem Jahr nach Zuschlagserteilung in den Pilotkirchenkreisen und -einrichtungen eingesetzt werden. Zeitliche Flexibilität bestand nach der Vorstellung der Handelnden insoweit kaum, da Umstellungen von der alten auf die neue Software nur zum 1.1. eine Jahres möglich sein und die Inbetriebnahme der neuen Software im gesamten Bereich oder Kirche schon vor dem Inkrafttreten der Umsatzbesteuerung für die Kirche - mithin zum Jahreswechsel 2019/2020 erfolgen sollte. Damit standen aus damaliger Sicht für die Programmierung und flächendeckende Einführung noch nicht vorhandener Softwarekomponenten planmäßig weniger als zwei Jahre zur Verfügung. Mittlerweile hat sich entsprechend den Erörterungen der vorläufigen Prüfungsergebnisse im Rahmen der Besprechung mit der Kirchenleitung und den Ausschussvorsitzenden am 13.12.2019 herausgestellt, dass eine unterjährige Umstellung mit geringen Einschränkungen doch möglich sein soll, so dass sich das enge Zeitkorsett etwas gelockert haben dürfte. Gleichwohl bleibt die Planung in zeitlicher Hinsicht noch immer vergleichsweise unflexibel, wenn man das Ziel einer Umstellung frühzeitig vor Beginn der Umsatzsteuerpflicht - die die Verwaltungen personell zusätzlich unter Druck setzt - nicht gefährden will. Die mit diesen Faktoren verbundenen fachlichen Risiken hat man in den Auswahlerwägungen zwar benannt, die Konsequenzen des Eintritts einzelner oder aller Risiken m.E. jedoch nicht ausreichend hinterfragt. Hinzu kam, dass auch die Personalausstattung im Landeskirchenamt für das Projekt - wie schon im Angebotsschreiben der Beratungsgesellschaft anklingt - offenbar kaum ausreichend war. Jedenfalls ergeben sich im weiteren Projektverlauf Klagen darüber, dass die viele Arbeit aus dem Projekt neben den weiterhin verbleibenden "normalen" Aufgaben nicht zu schaffen sei. Im Ergebnis kamen daher ein aus fachlicher Sicht ambitionierter Zeitplan mit einer nach der ursprünglichen Beurteilung fast vollständig fehlenden zeitlichen Flexibilität, einer noch nicht vollständig programmierten und getesteten Software und einer offenbar sehr zurückhaltenden Personalausstattung für das Projekt im Landeskirchenamt zusammen.

Als zusätzliches Risiko ist weiterhin ersichtlich, dass die für den Einsatz der neuen Software wichtige Frage der Migration von Daten aus der alten Software in die neue bei Zuschlagserteilung nicht abschließend geklärt war. Eine Datenmigration ist immer dann erforderlich, wenn sich die Ablagelogiken von Daten in einer Datenbank verändern, wie dies bei der Einführung einer neuen Software regelmäßig der Fall sein wird. Diese wird zumeist andere Feldbezeichnungen und auch andere

Daten- und Datenablagestrukturen (Tabellen) in der Datenbank verwenden als der bisherige Softwarestand, wenn sie denn überhaupt mit dem gleichen Datenbanktyp arbeitet. Eine Migration nur weniger Datensätze kann bei kleinen Datenmengen manuell erfolgen, indem die benötigten Daten aus der alten Anwendung abliest und in die neue eingibt. Bei größeren Datenmengen wird dies jedoch wegen des dafür benötigten Personaleinsatzes unwirtschaftlich sein. In diesem Fall muss eine Migrationssoftware programmiert werden, das die Daten aus der "alten" Datenbank entnimmt und an die richtigen Stellen der "neuen" Datenbank schreibt. Dies klingt trivialer, als es ist, da die zu migrierenden Daten in ihrer vorhandenen Struktur regelmäßig einer anderen Logik folgen wird als die neue Software sie verwendet. Dies birgt die Gefahr, dass von der "alten" Software problemlos lesbare Datensätze für die "neue" Software nicht konsistent sind und Fehlermeldungen bis hin zu vollständigen Systemabstürzen - produzieren. Vor der eigentlichen Migration der Daten müssen diese daher so bereinigt werden, dass die neue Software die migrierten Datensätze auch tatsächlich (weitgehend) problemlos verarbeiten kann. Dies geschieht üblicherweise mit Prüfprogrammen, die jedoch ebenfalls entweder programmiert oder aber auf die Struktur der "alten" Datenbank angepasst werden müssen. Durch Läufe dieser Programme werden für die neue Software problematische Datensätze in Listen ausgeworfen. Sie können dort, wo keine individuelle Betrachtung erforderlich ist, anhand von programmierten Routinen bereinigt werden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Datensätze manuell bereinigt werden, was erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt. Gerade im Hinblick auf das ohnehin enge Zeitkorsett wäre es daher aus meiner Sicht wichtig gewesen, der Datenmigration frühzeitig großes Augenmerk zu widmen und jedenfalls die in den Unterlagen mehrfach angesprochen Bereinigungen - dort teilweise mit dem Aufräumen vor einem Umzug verglichen - frühzeitig in die Wege zu leiten.

3.4 Kostenschätzung

Den wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einführung der neuen Software wurde nach den dem Unterzeichner vorgelegten Unterlagen ein gegenüber den Erwägungen zur fachlichen Auswahl geringeres Augenmerk gewidmet. Schon im Vorfeld zur eigentlichen Auswahlentscheidung wurden die Kosten in Vorlagen für die kirchlichen Gremien eher überschlägig dargestellt. So heißt es in der erwähnte Beschlussvorlage BV/0618/2017, die im Kollegium, im Finanzausschuss, im Innerkirchlichen Ausschuss, in einer offenen Sitzung

der Kirchenleitung beraten worden war und offenbar auch dem landessynodalen Finanzausschuss und dem landessynodalen Innerkirchen Ausschuss vorgelegt worden ist:

"Die Umstellungskosten setzten sich aus den einmaligen Lizenzkosten, den Kosten für Beratung und Schulung während der Einführung sowie aus internen Personalkosten zusammen. Die reinen Umstellungskosten werden an dieser Stelle aus Gründen der Transparenz in ihrer Größenordnung benannt. Für die Auswahlentscheidung werden demgegenüber die Gesamtkosten für Einführung und Betrieb der Rechnungswesen-Software über einen Zeitraum von fünf Jahren herangezogen. Diese liegen hochgerechnet auf Basis der vorliegenden Angebote bei rund 5,6 Mio. Euro für [die obsiegende Software] und etwa 5,9 Mio. Euro für [die unterliegende Software]. Hierbei handelt es sich um den jeweiligen Gesamtbetrag, der an die Softwarehersteller für Dienstleistungen, Lizenzen und Hosting zu leisten ist. Interne Umstellungskosten sind unberücksichtigt.

Projektkosten im Einführungszeitraum

Für die Abschätzung der Umstellungskosten wird der Zeitraum des Umstellungsprojektes zwischen 2018 und 2021 gewählt. Interne Kosten werden dabei ebenfalls beziffert.

Die Umstellung auf [die obsiegende Software] ist mit Einführungskosten von rund 3,7 Mio. Euro verbunden. Auf die Lizenzkosten und Wartungskosten inklusive aller notwendigen Softwareanpassungen entfallen dabei rund 1,2 Mio. Euro, auf Dienstleistungen 1,85 Mio. Euro und auf das Hosting während der zweijährigen Einführungsphase 0,65 Mio. Euro. [Die obsiegende Anbieterin] geht von einem Einführungsaufwand von 1376 Personentagen aus.

Für die Umstellung auf [die unterlegene Software] ist mit Einführungskosten von rund 3,65 Mio. Euro zu rechnen. Auf die Lizenzkosten inklusive aller notwendigen Softwareanpassungen sowie Wartung entfallen dabei rund 0,85 Mio. Euro, auf Dienstleistungen 1,7 Mio. Euro und auf das Hosting während der zweijährigen Einführungsphase 1,1 Mio. Euro. Die [unterlegene Anbieterin] kalkuliert den Einführungsaufwand auf 1100 Personentage.

Die Übernahme der Personalkosten einer Vertretung für die freigestellte Umstellungsprojektleitung in 38 Kirchenkreisen über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren schlägt bei einer angenommenen Stelle der Entgeltgruppe 10 mit 3,53 Mio. Euro zu Buche.

Die Umstellung muss durch ein Projektteam auf Ebene der EKiR begleitet werden. Vorgesehen ist hierfür das bestehende NKF-Team einzusetzen und es befristet für den Zeitraum März 2018 bis Juni 2021 aufzustocken. Die umfassenden Kenntnisse aus der Anwenderbetreuung und die Erkenntnisse aus dem NKF-Einführungsprojekt erscheinen ein bestmöglicher Erfahrungsschatz, um die Umstellung zu bewältigen. Geplant ist die Aufstockung um eine Vollzeit-Projektleitung (EG 12), einen Mitarbeitenden mit Schwerpunkt IT (EG 10) und eine Kraft, die sich um organisatorisch-administrative Assistenzaufgaben kümmert (EG 6). Über den Projektzeitraum entstünden hierfür Kosten in Höhe von rund 604.500

Euro. Denkbar wäre auch der Einsatz einer externen Projektleitung. Dies würde die Kosten gegenüber der internen Lösung erhöhen, erlaubte aber einen umgehenden Projektstart ohne Personalsuche für diese Position. ...

Um in der Phase des Parallelbetriebs der Altsysteme und der neuen Software gegenüber den Anwendenden Support leisten zu können, sollte der Support des Altsystems im Wege eines Dienstleistungsvertrags auf die [Dienstleisterin] übertragen werden. Im NKF-Team stünden ein bis zwei Mitarbeitende als Ansprechpartner der [Dienstleisterin] für fachliche Rückfragen zur Verfügung. Die Kosten eines solchen Dienstleistungsabkommens mit der [Dienstleisterin] sind aktuell nicht zu beziffern, da bislang keine Verhandlungen in dieser Richtung stattgefunden haben. Die Alternative zur beschriebenen Lösung wäre eine weitere Aufstockung der Personalkapazität im NKF-Team. Diese Lösung erscheint allerdings wenig attraktiv, da zusätzliches Personal im Umgang mit einer auslaufenden Software zu schulen wäre. Demgegenüber liegt dieses Fachwissen bei der [Dienstleisterin] vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Umstellung der Rechnungswesen-Software werden im Projektzeitraum bei rund 7,8 Millionen Euro liegen. Hierin enthalten sind Entlastungsstellen für Projektleitungen in 38 Kirchenkreisen, Personalkosten für die Aufstockung des NKF-Teams im Projektzeitraum sowie alle an einen Softwarehersteller zu leistenden Zahlungen für Lizenzen, Dienstleistungen (inklusive Schulungen) und Hosting."

Diese Darstellung ist - in verkürzter Form - im weiteren Verlauf auch in die Unterrichtung der Landessynode 2018 (LS 2018 Drucksache 31) übernommen und von dieser zur Kenntnis genommen worden.

Erteilt worden ist der Auftrag, wie dargestellt, letztlich auf der Grundlage der Beschlussvorlage BV/0070/2018. Sie enthält - einem früheren Wunsch der Gremien entsprechend - eine knapp zwei Seiten umfassende Preiszusammenstellung, als deren Ergebnis sich für einen Zeitraum von fünf Jahren für die fachlich gewünschte Softwarelösung Mehrkosten gegenüber der Lösung des nicht präferierten Anbieters von etwa 0,4 Mio. € ergeben sollten. Diese Aufstellung stammte aus der ebenfalls bereits erwähnten "Analyse und Bewertung" der zugezogenen Beratungsgesellschaft.

Diese Kostenzusammenstellung ist bereits nicht sehr übersichtlich, weil sie die Erwerbs-, Einführungs- und Betriebskosten bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren zusammenfasst. Eine getrennte Darstellung dieser Kostenarten hätte es ermöglicht, die eigentlichen Projektkosten (Lizenzen, Beratungskosten, Hosting in

der Probephase, Personalkosten im LKA und bei den Kirchenkreisen für die Einführungsphase) genauer darzustellen, um sie dann zusammen mit den späteren Kosten des Echtbetriebs (Hosting im Echtbetrieb, Wartung) im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu bewerten. In dieser hätten ggf. auch die durch das Auslaufen der bisher verwendeten Softwarelösung ersparten Aufwendungen (Hosting und Support, ggf. ein sich ergebender Personalminderbedarf) Berücksichtigung finden können. Die vorliegende Berechnung setzt daher - ausgehend von den genannten Zahlen - die eigentlichen Projektkosten aus meiner Sicht zu hoch an, weil sie auch Betriebskosten enthält, die vermutlich in ähnlichen Größenordnungen auch ohne das Projekt angefallen wären. Aus den Unterlagen nicht ohne Weiteres herleitbar ist auch die gewählte Bezugsgröße für den Softwareeinsatz von fünf Jahren. Hierbei kann es sich um ein - allerdings nicht als solches gekennzeichnetes - Worstcase-Szenario gehandelt haben. Die Anbieterfirma der Software selbst geht für ihr Produkt von einer Verwendbarkeit von fünf bis sieben Jahren aus. Danach steht eine neue Version im Raum, die ggf. neu erworben werden müsste, wobei die bisherige Version noch ein Jahr lang gepflegt werden würde, bevor deren Support endgültig eingestellt wird. Eine Nutzungsdauer von fünf Jahren, die der Berechnung in der Beschlussvorlage zugrunde liegt, stellt mithin nach den mir vorgelegten Unterlagen die unterste Grenze der zu erwartenden zeitlichen Nutzbarkeit der neuen Software dar.

Neben diesen Problematiken war die - aus der "Analyse und Bewertung" der Beratungsgesellschaft übernommene - Berechnung in mehrfacher Hinsicht fehlerbehaftet. Zum einen fehlt - für beide dargestellten Anbieter - die Angabe der Mehrwertsteuern, die für die Landeskirche kein durchlaufender Posten sind, sondern echte Kosten. Dies ist nicht verständlich, denn den Angeboten ist bei üblich sorgfältiger Lektüre zu entnehmen, dass es sich bei den Angebotspreisen beider Anbieter um Nettobeträge handelt. Allerdings ist im Rahmen der Erörterung der vorläufigen Prüfungsergebnisse mit der Kirchenleitung und den Ausschussvorsitzenden am 13.12.2019 darauf hingewiesen worden, dass die Beratungsgesellschaft überwiegend gewerbliche Kunden betreue, für die Umsatzsteuern durchlaufende Kosten seien. Hierin könne der Grund für die nicht angesetzten Umsatzsteuern liegen.

Die Berechnung ist an einer Stelle auch mathematisch nicht konsistent, soweit hinsichtlich beider Anbieter errechnete Wartungskosten von 21% - bezogen auf die errechneten Softwarekosten - angesetzt sind. Für die obsiegende Bieterin ist dieser Betrag auf der Grundlage der insgesamt anfallenden Lizenzkosten zutreffend mit 180.917 € berechnet, für die unterlegene Bieterin jedoch mit 139.112 € um etwa 17.000 € übersetzt. Der richtige Betrag dürfte sich auf 122.181,78 € belaufen. Dieser Fehler schreibt sich für die unterlegene Bewerberin in den in der Beschlussvorlage gewählten Zeitraum von fünf Jahren fort.

Die Zusammenstellung enthält auch die Kosten für die Migration nicht, die jedoch nach dem - allerdings erst später geschlossen - Vertrag mit hoher Sicherheit anfallen werden. Dieser sieht die Erstellung eines Migrationskonzepts vor, das nach Aufwand abgerechnet werden soll, dessen Kosten also nicht in den fix berechneten Softwarekosten enthalten ist. Dass migriert werden muss, ist in der Vorlage erwähnt.

Zuschläge für in Projekten dieser Komplexität nicht unwahrscheinliche Kostenüberschreitungen - z.B. durch die Überschreitung des Beratungsbudgets aus dem Softwarevertrag, für die gesondert Kosten anfallen - sind ebenso unberücksichtigt geblieben wie eine finanzielle Risikovorsorge für Unvorhergesehenes - z.B. durch die Notwendigkeit zusätzlicher Beratung der Landeskirche im Fall von Verzögerungen oder Konflikten mit der Softwarelieferantin.

Nicht erwähnt werden in der Kostenzusammenstellung auch die Kosten für die Beauftragung der Beratungsgesellschaft selbst mit weiteren Projektarbeiten. Diese war bereits im Januar 2018 mit einem wahrscheinlichen Kostenvolumen von etwa 240.000 € zzgl. Mehrwertsteuer beauftragt worden.

Nicht ganz klar ist weiterhin, woher genau die Zahlen für die obsiegende Anbieterin in der Vorlage stammten. Offenbar sind nach einem Angebot aus dem Jahr 2017 weitere Verhandlungen geführt worden. Allerdings entsprechen die Angaben in der Vorlage auch nicht denen in dem etwa drei Monate später geschlossenen IT-Vertrag. Eine Gegenüberstellung der Kosten laut Beschlussvorlage mit denen aus dem geschlossenen Vertrag stellt sich vielmehr wie folgt dar:

	Beschlussvorlage	Vertrag
Finanzsoftware	629.000 €	610.000€
Rechnungsworkflow	202.040 €	249.450 €
Business Analytics	30.470 €	30.470 €
Gesamtsumme	861.510 €	889.920 €

Meine Annahme, dass die Erhöhung der Kosten in dem Vertrag gegenüber der Beschlussvorlage auf eine Leistungsausweitung betreffend den Rechnungsworkflow zurückzuführen sein dürfte und dass auch nach der Beschlussfassung noch Verhandlungen über die Preise geführt worden sind, ist in der Erörterung der vorläufigen Prüfungsergebnisse mit der Kirchenleitung und den Ausschussvorsitzenden am 13.12.2019 bestätigt worden. Dort ist angegeben worden, man habe im Rahmen der Verhandlungen mit der Bieterin versucht, die Mehrkosten für das in dem Vertrag festgeschriebene erhöhte Mengengerüst für den Rechnungsworkflow durch Preisreduktionen an anderer Stelle zu kompensieren. Das sei teilweise auch gelungen. Dies findet eine Stütze in den obigen Zahlen.

Zu einer neuen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist es trotz der Erhöhung des Gesamtpreises nicht gekommen. Anzumerken ist, dass sich durch die erhöhten Softwarekosten in dem Vertrag auch eine Erhöhung der Wartungskosten gegenüber der Vorlage um knapp 7.000 € p.a. auf 186.884 € ergeben hat.

Eine wirtschaftliche Bewertung der Risiken, die sich aus der, wie dargestellt, ambitionierten Projektplanung - Erstanwender der Software, (fast) fixer Umstellungszeitpunkt, insgesamt nur wenig Zeit, heterogene Verwaltungslandschaft, noch einzustellendes Personal für die Projektführung - ergibt, enthält die Vorlage nicht, obwohl diese Risiken, wie bereits erwähnt, in dem Entscheidungsvorschlag benannt sind. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Kostenschätzung unter mehrerer Gesichtspunkten unzureichend war, weil bestimmte Kosten überhaupt nicht eingestellt worden sind und im Übrigen eine Risikovorsorge nicht erfolgt ist.

3.5 Projektabwicklung nach Zuschlagserteilung

3.5.1 Projektplanung

Bei der Darstellung der vorläufigen Prüfungsergebnisse gegenüber der Kirchenlei-

tung und den Vorsitzenden der Ausschüsse hatte ich am 13.12.2019 dargelegt, dass die mir vorgelegten Unterlagen keine Vorgaben für den Umgang mit auftretenden Zielkonflikten in dem Projekt, keinen ausreichenden Projektplan und keine ausreichenden Budgetvorgaben erkennen ließen, und dass, ohne dass dies den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in irgendeiner Form vorzuwerfen sei, Zweifel bestünden, dass im Landeskirchenamt ausreichender IT-fachlicher Sachverstand vorhanden gewesen sei. In diesem Zusammenhang war in einem Diskussionsbeitrag darauf hingewiesen, dass es sehr wohl eine detaillierte Projektplanung und auch ein entsprechendes Controlling gegeben habe. Um meine vorläufigen Prüfergebnisse überprüfen zu können und zur Vermeidung unberechtigter Vorwürfe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche habe ich das Landeskirchenamt gebeten, mir etwa noch vorliegende Unterlagen zum Projektmanagement zugänglich zu machen. Anhand der mir daraufhin zeitnah zugegangenen Unterlagen des Landeskirchenamtes habe ich Korrekturen meiner vorläufigen Feststellungen vorgenommen. Danach ergibt sich Folgendes:

3.5.1.1 Vorgaben für auftretende Zielkonflikte

Das Projekt verfolgte von Anfang an Zielsetzungen, die zueinander in Widerstreit kommen konnten. So war es einerseits ein überragendes Ziel, den Verwaltungen der Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Stellen eine benutzerfreundliche und weithin akzeptierte Finanzsoftware zur Verfügung zu stellen. Mit dem hier zu bewertenden Projekt sollten die im Zusammenhang mit der Einführung von NKF nebst Software gemachten Fehler vermieden werden.

Diese Großzügigkeit hinsichtlich der Funktionen und der Bedienerfreundlichkeit der Software lief jedoch Gefahr, mit dem Ziel - und der Notwendigkeit - der zügigen Programmierung, Testung und Einführung der neuen Software zu kollidieren. Kollisionsregelungen hierzu - was geht vor: die schnelle Programmierung oder die Benutzerfreundlichkeit? - sind nicht erkennbar. Möglicherweise hätte in diesem Zusammenhang die ursprünglich vorgesehene Priorisierung auf besonders wichtige Softwarekomponenten eventuell ebenso weitergeholfen wie eine Priorisierung von bekannt werdenden Änderungswünschen.

Eine Kollisionsgefahr bestand auch hinsichtlich des auch für die Kirche geltenden Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Es ist sicherlich er-

freulich, wenn Nutzerwünsche erfüllt werden sollen. Sinnvollerweise sollten diese jedoch gleichzeitig im Lichte ihrer Wirtschaftlichkeit betrachtet werden. Auch insoweit fehlte es an Vorgaben, wie bei Zielkonflikten vorgegangen werden soll.

Diese Feststellungen sind auch durch die nachträglich vorgelegten Unterlagen nicht vollständig ausgeräumt worden. Diese lassen allerdings entgegen meinen ursprünglichen Annahmen - und mit Ausnahme der nachfolgenden Feststellungen - eine grundsätzlich sorgfältige Projektdurchführung erkennen. Insoweit ist fraglich, ob sich fehlende Vorgaben zu Zielkonflikten tatsächlich negativ auf den Projektverlauf und die Kostenentwicklung ausgewirkt haben.

3.5.1.2 Projektplan

Die Projektplanung und -steuerung im Landeskirchenamt - möglicherweise auch die bei der Anbieterfirma - schien nach den mir zunächst vorgelegten Unterlagen nicht Anforderungen an ein effektives Projektmanagement entsprochen zu haben. Dies hat sich jedoch im Nachhinein als unzutreffend erwiesen. So zeigen die nach der Erörterung der vorläufigen Prüfergebnisse mit der Kirchenleitung und den Vorsitzenden der Ausschüsse am 13.12.2019 vorgelegten Unterlagen Arbeitspakete mit klaren Bearbeitungszuständigkeiten und Einordnungen auf dem Zeitstrahl vom Projektbeginn bis zum geplanten Projektende. Dies hat es der Projektleitung und auch dem Lenkungsausschuss ermöglicht zu erkennen, wo das Projekt noch im Plan ist und wo sich Verzögerungen ergeben haben, denen mehr oder minder dringend begegnet werden musste, um das geplante Zeitziel zu erreichen.

3.5.1.3 Budgetvorgaben

Die Vorgaben für das Projektmanagement der Landeskirche lassen allerdings auch weiterhin keine klaren und verbindlichen Festlegungen des Projektbudgets erkennen. Zwar hatte man versucht, die Kosten zu errechnen und auch in engem zeitlichen Zusammenhang zu dem Vertragsschluss begonnen, ein Kostenkontrollblatt zu führen. Als für die Handelnden verbindliches Budget scheint dies jedoch nicht verstanden worden zu sein. Insofern dürfte die Berechnung eher als eine Art Kostenvoranschlag angesehen worden sein. Besonders problematisch erscheint mir, dass es keine verbindlichen Anweisungen dafür gegeben zu haben scheint, was geschehen soll, wenn sich zeigt, dass der Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann. Offensichtlich hat man die noch vor dem förmlichen Vertragsschluss

bekannt gewordene Überschreitung des Kostenrahmens um mehr als 10% der errechneten Gesamtprojektkosten daher nicht als erstes ernstes Warnsignal verstanden.

3.5.1.4 Interne Projektdurchführung

Die mir vorgelegten Unterlagen ließen zunächst vermuten, dass es dem Landes-kirchenamt für eine effektive Projektdurchführung an ausreichendem eigenem IT-Sachverstand gefehlt hat. Dieses vorläufige Prüfungsergebnis, das auch auf der Besprechung mit der Kirchenleitung und den Vorsitzenden der Ausschüsse am 13.12.2019 erörtert worden ist, hat sich auf der Grundlage der mir nachträglich zur Verfügung gestellten Unterlagen als nicht haltbar herausgestellt. Vielmehr zeigen die umfangreichen und detaillierten Unterlagen, dass sich die mit der Projektbetreuung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagiert und - soweit dies überhaupt nachvollziehbar ist - sachgerecht mit dem Projekt und den - leider - alsbald nach Vertragsschluss im August 2018 darin auftretenden Problem befasst haben.

Allenfalls hätte daran gedacht werden können, im Rahmen des Auswahlverfahrens eine unabhängige IT-fachliche Bewertung der Frage der Realisierbarkeit der zu programmierenden Software innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit in Auftrag zu geben. Eine solche Bewertung ist nicht veranlasst worden - auch nicht durch die zugezogene Beratungsgesellschaft, die darauf hingewiesen hat, sie verfüge über keinen besonderen IT-Sachverstand. Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass das für das Projekt zur Verfügung stehende Zeitfenster ohnedies sehr ambitioniert war, so dass sich die Frage stellt, ob eine Verzögerung durch eine unabhängige IT-fachliche Bewertung nicht das Projekt als Ganzes in Frage gestellt hätte.

Für weiterhin zutreffend halte ich es demgegenüber, dass im Landeskirchenamt für die Projektdurchführung offenbar nur vergleichsweise wenig Personal zur Verfügung gestanden hat. Dass dies problematisch werden könnte, lässt schon aus dem oben bereits einmal erwähnten Angebotsschreiben der Beratungsgesellschaft aus dem Jahr 2015 vermuten. Darin heißt es:

"Die Projektarbeiten werden von der EKiR und (der Beratungsgesell-

schaft) gemeinsam und partnerschaftlich durchgeführt. Wunschgemäß sollen die Projektarbeiten soweit wie möglich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKiR neben ihrem jeweiligen Tagesgeschäft geleistet werden. Aufgrund der begrenzten verfügbaren Ressourcen kann zunächst nur ein Projektteam gebildet werden, das im Hinblick auf die unterschiedlichen Strukturen und Rahmenbedingungen der involvierten Bereiche der EKiR (Fachbereiche, Kirchenkreise, Hierarchieebenen) möglichst repräsentativ zusammengesetzt sein sollte."

Im Rahmen der Erörterung der vorläufigen Prüfergebnisse mit der Kirchenleitung und den Ausschussvorsitzenden am 13.12.2019 ist auch aus dem Lenkungskreis darauf hingewiesen worden, dass dieser erst nach der Zuschlagserteilung eingesetzt worden sei, so dass er sich die Vorarbeiten, die getroffenen Entscheidungen und deren Begründungen erst habe erarbeiten müssen.

3.5.2. Kostenentwicklung

Dass die Projektkosten in der Beschlussvorlage und auch gegenüber der Landessynode 2018 falsch berechnet worden waren, ist sehr schnell - noch vor dem förmlichen Vertragsschluss im August 2018 - aufgefallen. Schon für die Sitzung des Lenkungsauschusses vom 07.06.2018 - also nur gut drei Monate nach dem Zuschlagsbeschluss und etwa einen Monat vor der Vertragsunterzeichnung - liegt eine Powerpoint-Präsentation vor, in der dargestellt wird, dass der der Landessynode mitgeteilte und dem Zuschlagsbeschluss vom März 2018 zugrunde liegende Kostenrahmen um rund 815.000 € überschritten werden dürfte. Dies sei zum überwiegenden Fall auf die in der Kostenschätzung nicht enthaltenen Mehrwertsteuer, darüber hinaus aber auch auf eine Ausweitung der Kosten für die Weiterbeauftragung der den Prozess von Anfang an begleitenden Beratungsgesellschaft zurückzuführen, die ebenfalls in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt worden sei. Minderausgaben werden dafür im Bereich der EKiR-internen Projektleitung angenommen, die auf verspätete Einstellungen in das Projektteam zurückzuführen sein sollen. Die Präsentation schließt mit dem Beschlussentwurf, nach der die Mittelverwendung genehmigt werden solle. Es dürfte allerdings fraglich sein, ob dies den Aufgaben des Lenkungsausschusses entsprochen haben, da dieser nach der ihn einsetzenden Beschlussvorlage BV/0084/2018 mit der strategischen Projektsteuerung, nicht aber mit der finanziellen Projektabwicklung beauftragt ist. Das Protokoll der Sitzung enthält weiterhin die Angabe, dass versucht werden solle, durch Kosteneinsparungen an anderen Stellen des Projekts die bekannt gewordenen Kostenüberschreitungen soweit wie möglich zu reduzieren. Über die Kostenüberschreitung wurde weiterhin unter Verweis auf die in der ursprünglichen Kostenschätzung fehlenden Mehrwertsteuern und Beratungskosten auch in der Sitzung der Kirchenleitung vom 31.08.2019 berichtet.

Im Lenkungsausschuss vom 17.09.2018 wurde über die bis dahin bekannte Kostenentwicklung berichtet, wobei sich die Kostenüberschreitung auf knapp 700.000 € verringert hatte. Grund hierfür waren verminderte Personalkosten im Landeskirchenamt, die auf verzögerte Besetzungen im Projektteam - offenbar in der zeitweilig vakanten Position des Projektleiters - zurückzuführen gewesen sein dürften. Vereinbart wurde im Lenkungsausschuss offenbar, dass dieser die Kostenmehrungen feststellen und dann die Kirchenleitung einbeziehen sollte. Abschließend werde das erhöhte Budget in den GGA-Haushalt eingestellt.

Mit der Beschlussvorlage BV/0581/2018 vom November 2018 befassten sich verschiedene Gremien mit dem Zwischenstand zum Projekt. In der Vorlage heißt es auszugsweise:

"Gewonnene Erkenntnisse (Lessons Learned) Phasen 1+2 Um die Erkenntnisse aus den Phasen 1 und 2 in den weiteren Prozess der Implementierung, insbesondere bei der anstehenden Erarbeitung der Feinkonzepte (Phase 3), und auch für zukünftige Software-Einführungen festzuhalten, wurde zum Abschluss der Grobkonzept-Phase ein LessonsLearned Prozess innerhalb des NKF-Teams durchgeführt und die Erkenntnisse in einem Teammeeting besprochen. Es ergaben sich folgende Erkenntnisse.

Positive Erkenntnisse

- Konstruktive Gespräche mit den Erstanwendern und [Beratern der Softwarefirma],
- Zielführende und strukturierte Abfrage der Teilprojektthemen und Fragestellungen der [Berater der Softwarefirma],
- Kooperative Erstanwender, eine hohe Motivation und Beteiligungsquote der Erstanwender an den einzelnen Workshops,
- Sehr gute Moderation der Teilprojektkoordinatoren,
- Pragmatismus der [Berater der Softwarefirma] zur Optimierung der Arbeitsabläufe,
- Disziplin innerhalb der Workshops ist wichtig, das Festlegen von klaren Spielregeln, damit eine zeitnahe Einigung zu den Themen möglich ist.

Negative Erkenntnisse/Verbesserungsvorschläge

- Stärkere Einbindung der Diakonien wird als notwendig erachtet,
- Schlechtes Projektmanagement durch die [Softwareanbieterin],
- Fehlendes Risikomanagement-Konzept (Risk- and Mitigation-Matrix)
- Fehlender granularer Projektplanes und fehlende to do Listen,

- Notwendigkeit der Durchführung regelmäßiger teilprojektübergreifender Meetings innerhalb des NKF-Teams, verstärkter Informationsaustausch der einzelnen Teilprojekten um übergreifende Themen zu identifizieren.
- Ergebnisprotokoll ist jedem Teammeeting zu erstellen (Entscheidungen, was muss erledigt werden),
- Vorausschauende Terminplanung der Workshops ist notwendig, Genaue Regelung zur Ablage der Dokumente in der Cloud muss im Vorfeld getroffen werden,
- Anforderung und Informationen zu parallellaufenden Projektthemen innerhalt des LKA's, die Auswirkungen auf die Umsetzung des [Software]-Projektes haben könnten, z.B. USTG § 2B, WiVO sollten als Bringschuld eingefordert werden. Eine Beschaffung der Informationen durch das NKF-Team alleine ist in dem kurzen Projektzeitraum nicht leistbar,
- Das Layout der Formulare und Konzepte und die Vorgehensweise müssen einheitlich sein, um sich schnell in anderen Teilprojekten zurechtzufinden.

Besondere Workflows/Prozesse

- Aufgrund der besonderen Struktur des LKA bedarf es einer detaillierteren Ausarbeitung der Konzepte. Exemplarisch seien Haushaltsplanung, Verrechnungen, Buchung der Schulen genannt,
- Die Anforderung des IT-Sicherheitskonzeptes führen zu einer organisatorischen Veränderung des NKF-Teams. Die eine Trennung in eine fachliche und eine technische Anwenderbetreuung zur Folge hat,
- Der Workflow im Landeskirchenamt sollte überdacht werden. Der Kostenstellenverantwortliche wird derzeit erst eingebunden, wenn eine Rechnung bezahlt und eine Verbindlichkeit zu begleichen ist. Diesbezüglich ist es sinnvoll den Einsatz des Beschaffungsmodul [der Softwarefirma], welcher Vertragsbestandteil ist, im weiteren Projektverlauf zu prüfen, um die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Beauftragung/Bestellung an den Prozessanfang zu verlagern.

Kritische Würdigung und Umsetzung im weiteren Projektverlauf

Die Erkenntnisse aus dem Lessons Learned-Prozess sowie aus den speziellen Anforderungen des LKA's erfordern eine stärkere Vernetzung mit anderen Projekten im Landeskirchenamt und der EKiR sowie insbesondere mit den Diakonien, was im Folgenden unter Punkt 8 beschrieben sind.

Innerhalb des NKF-Teams wurde der Informationsaustausch intensiviert durch

- wöchentliches Teammeeting Montag inkl. eines Ergebnisprotokolls wöchentlicher NKF-Flurfunk mittwochs zum kurzen Informationsaustausch aus den Teilprojekten
- wöchentliche Telefonkonferenz mit den Erstanwendern zur Abstimmung der Projektthemen

Weiterhin zeigte sich im Projektverlauf ein noch nicht eingespieltes Projektmanagement durch die [Softwarefirma] sowie ein fehlendes Risikomanagement-Konzept. Die machte sich insbesondere durch einen von [der Softwarefirma] nicht erarbeiteten granularen Projektplanes und fehlenden to do-Listen bemerkbar und darüber hinaus, dass Risikothemen lediglich passiv von [der Softwarefirma] beantwortet/bearbeitet wurden

und die Risikothemen/-szenarien seitens der EKiR-Projektleitung definiert werden mussten.

Alle Punkte, die die Projektleitung [der Softwarefirma] betrafen, wurden beim Lenkungsausschuss [Softwarefirma]-EKiR beraten und zusätzlich bei der Geschäftsführung [der Softwarefirma] reklamiert, zur Behebung der festgestellten Reibungsverluste wurde dem Projektleiter der [Software-]Firma im weiteren Projektverlauf ein zusätzlicher Projektmanager zur Seite gestellt.

In der Projektplanung und –Initiierung wurde bisher keine Umfeldanalyse (Stakeholder-Analyse) erstellt. "1Die Stakeholderanalyse ist eine Ausprägung der Umfeldanalyse. Sie fokussiert auf die Ermittlung von Interessenträger (englisch stakeholder) einer Sache sowie der Art ihrer Beziehung zu dieser Sache…

...Die Stakeholder Analyse ist die Grundlage dafür, Stakeholder gezielt in einem Kommunikationsplan adressieren zu können, die Kommunikation mit den Stakeholdern zu verbessern und verbessert das Verständnis ihrer Interessen. Offensichtliche, schwelende oder bislang unbekannte Konflikte können mittels Stakeholderanalyse früher erkannt werden". Im Projektverlauf war es für den Projektleiter schwierig, die verschiedenen Interessenlagen innerhalb der EKiR einzuordnen, aufzufangen und

nen Interessenlagen innerhalb der EKiR einzuordnen, aufzufangen und den Projektverlauf an die und mit den entsprechenden Adressaten zu kommunizieren. Eine solche Analyse des Projektumfeldes und der Interessenträger sollte zukünftig in weiteren Projekten innerhalb der EKiR im Vorfeld unbedingt ermittelt werden."

Diese Darstellung zeigt zum einen eine gewisse Unzufriedenheit mit der Projektsteuerung durch die beauftragte Softwarefirma - diese kommt auch in späteren Eskalationsschreiben des Landeskirchenamtes an die Firma zum Ausdruck -, zum anderen, dass im Landeskirchenamt selbst bestehende Probleme in der dortigen Projektsteuerung mit dem Ziel einer Verbesserung der Prozesse aufgegriffen worden waren.

Ein deutliches Unwohlsein mit der Projektsituation ist dem Protokoll der Finanzausschusssitzung vom 19.11.2018 zu entnehmen. Dort heißt es nach einem Zwischenbericht zu der Einführung der Software:

- "- die Terminierung der Umstellung der Kirchenkreis und des Landeskirchenamtes sieht wie folgt aus:
- o KK Trier: 01.04.2019 o KK Kleve: 01.01.2019
- o KK Wuppertal: noch keinen neuen Zeitpunkt verbindlich vereinbart
- o KK Jülich: noch keinen neuen Zeitpunkt verbindlich vereinbart
- o Landeskirchenamt: 01.07.2019
- bei der unterjährigen Umstellung werden keine Bestandsdaten, sondern nur die Salden übertragen. Für den Kirchenkreis Jülich kommt deswegen eine unterjährige Umstellung nicht in Frage, wenn die Bewe-

gungsdaten nicht übertragen werden können.

- es wird kritisiert, dass keine Klarheit über das weitere Vorgehen besteht
- momentan besteht von [der Softwarefirma] noch kein Migrationskonzept. Dies wird jedoch noch erstellt
- da bereits jetzt bekannt ist, dass das Budget nicht ausreicht (Gründe: Nicht berücksichtigte MwSt, Beratungskosten, Personalkosten) wird nachgefragt, wann mit einer Vorlage zu der Erhöhung der Budgets zu rechnen ist. Es wird herausgestellt, dass zunächst das Budget im Lenkungsausschuss beraten und anschließend den Gremien zur Beratung vorgelegt wird
- OKR Baucks stellt noch einmal heraus, dass im Hinblick auf die Stimmung die Kommunikation mit den Kirchenkreisen zeitnah, offen und transparent gestaltet wird
- es wird hinterfragt, ob bei [der Softwarefirma] die erforderliche Bereitschaft besteht. Es besteht die Sorge, dass [die Softwarefirma] die Umstellung nicht zufriedenstellend erfüllt. Herr Sokola stellt bei der Beantwortung der Frage heraus, dass die bisherigen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt wurden und das auch eine gute Zusammenarbeit besteht.
- für die restlichen Kirchenkreise ist eine unterjährige Umstellung inakzeptabel
- es wird eine gute Öffentlichkeitsarbeit gefordert
- die Konsequenzen aus der Zeitverzögerung sind darzustellen
- dem Ausschuss ist der Projektplan und der Budgetplan vorzulegen
- der Finanzausschuss soll in jeder Sitzung über den Stand, den Fortschritt und den Kostenrahmen informiert werden"

Im Protokoll der einen Tag später durchgeführten Kollegiumssitzung heißt es:

"Dezernat 5.1 – Finanzen:

Im Vordergrund im Dezernat steht die Softwareumstellung, die im Zeitplan nun etwas verschoben zu Beginn des Juli 2019 umgestellt werden soll. Verbunden mit der Umstellung sollen nach Möglichkeit auch organisatorischen Veränderungen, wie etwa ein an die Kirchenkreise angepasster Kostenstellenplan; zum Juli sollen auch nachgelieferte Module programmiert sein, so dass ggf. die Anwendung des Workflow-Moduls bereits möglich ist, mit dem Finanzabläufe automatisiert umgesetzt werden können."

Noch knapper ist das Protokoll der weitere zehn Tage später durchgeführten Sitzung der Kirchenleitung, das vermerkt, dass in den Stand eingeführt worden sei und ansonsten lediglich einen Hinweis auf die Problematik der unterjährigen Umstellung und Sorge wegen der Datenmigration hinweist.

Im folgenden Lenkungskreis am 11.12.2018 wurde ein Projektrückstand von sechs Wochen kommuniziert, der zu einer veränderten Einführungsplanung führte. Die

Kostensituation war - jedenfalls für eine als Worstcase-Szenario bezeichnete Situation - weiterhin schlecht. Danach ergab sich eine mögliche Projektkostenüberschreitung von nunmehr 1,75 Mio. € - immerhin etwa 22%. Beschlussfassungen zum Umgang hiermit sind den mir vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Eine Unterrichtung der Landessynode im Frühjahr 2019 über den Stand des Projekts erfolgte in dem dort erstatteten Finanzbericht folgender Weise:

"Entsprechend der Entscheidung der Kirchenleitung im März letzten Jahres, für die Finanzsoftware den Wechsel von [der bisherigen Software] auf [die beauftragte Software] zu vollziehen wird nun auf Hochtouren an der Umstellung gearbeitet. Der wesentliche Unterschied des Wechsels der Software anstelle der Einführung einer neuen Version der [bisherigen] Software liegt in der Notwendigkeit der Migration von Stamm- und Belegdaten. Dieser Prozess stellt den kritischsten und aufwendigsten Teil der Umstellung dar – ist nicht zuletzt auch mit einer nicht zwingend notwendigen, aber extrem zweckmäßigen Bereinigung der vorhandenen Stammdaten verbunden. Dieser Prozess ist ein bisschen vergleichbar mit einem Umzug, bei dem es ebenfalls zweckmäßig ist, vor Verpacken aller Gegenstände aus Wohnung, Keller und Dachboden zu überprüfen, ob wirklich eingepackt und wieder ausgepackt werden sollte, oder ein Teil vielleicht auf der Wertstoffdeponie seinen Platz finden sollte. Ausmisten dauert jedoch auch seine Zeit. Die Anforderung an die Verwaltung ist also hoch. Auch gilt es, die Buchungslogik für die Migration anzupassen und die Daten so aufzubereiten, dass sie in der etwas anderen Programmlogik weiter verwendbar sind. Trotz der entfallenden Umstellung der Buchungslogik von Kameralistik auf Doppik, wie wir sie beim NKF-Projekt hatten, ist das Projekt von erheblicher Komplexität und sind die Herausforderungen groß. Im Sinne eines Risikomanagementansatzes haben wir den ursprünglich vorgesehenen Umstellungsplan deutlich verändert und sehen jetzt - abweichend vom Ursprungsplan – auch unterjährige Systemumstellungen vor. So hat zunächst ein Kirchenkreis, der Kirchenkreis Kleve, zu Jahresbeginn auf die neue Software umgestellt. Während ich diese Zeilen schreibe, war die Umstellung noch Zukunft, jetzt findet sie unmittelbar statt und wir sind gemeinsam mit der [bauftragten Software-]Firma sehr sicher, dass sich mit der Umstellung noch Erfordernisse herausstellen, die Software nachzubessern und Fehler zu korrigieren. Unsere komplexen Anforderungen machen es nicht möglich, eine Software als Standard ohne Veränderungen zu übernehmen, so dass wir von Nachprogrammierungsaufwand ausgehen. Mit der versetzten Einführung der vorgesehenen Kirchenkreise - einer davon die Landeskirche, für die die Umstellung für den 1.7.2019 vorgesehen ist – wollen wir unter Beibehaltung des Ziels, alle Erstanwender zum Jahresende umgestellt zu haben, versuchen Verzögerungen im Projekt wieder aufzufangen und zum 1.1.2020 wieder im Plan zu sein. Der Kirchenleitung wird regelmäßig berichtet sowohl über Zeit- als auch Budgetumsetzung, der Lenkungsausschuss befasst sich ebenfalls mit diesen Sachverhalten. Neben der Komplexität des Projektes selbst und der Bewältigung der damit verbundenen Themen und auch Schwierigkeiten ist wichtig, dass in den Kirchenkreisen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Erstellung von Abschlüssen ist bereits genannt worden, aber auch die Sicherstellung eines ausreichenden Datenleitung, funktionale Hardware und die für die Nutzung der Software zwingende Voraussetzung von Portalanmeldung sind hierfür von großer Bedeutung. Wir werden in den ersten vier Monaten des Jahres 2019 Kick-off Veranstaltungen in den zu 2020 vorgesehenen Kirchenkreisen durchführen, um eingehend und auch hinreichend individuell über das Projekt zu informieren und die Umsetzung mit den Verantwortlichen zu beraten. Eng im Zusammenhang mit der Softwareeinführung steht auch die Änderung der Umsatzbesteuerung öffentlich rechtlicher Körperschaften, auf die ich nur kurz eingehen möchte: Zwischenzeitlich sind den Verwaltungsämtern die umsatzsteuerrelevanten Tatbestände zugegangen – wir werden fortlaufend weiter informieren über die notwendigen zu ergreifenden Maßnahmen. Wichtig ist, dass wir davon ausgehen, dass die Verwaltungsämter Ansprechpartner für die Gemeinden sind und nicht vorgesehen ist, eine umfassende Beratungsstruktur auf Landeskirchenebene personell vorzuhalten. Es wird sinnvoll sein, auf der Ebene der Kirchenkreise für eine sicher notwendige Steuerberatung zu sorgen, die wir auf der landeskirchlichen Ebene nicht leisten können werden - auch aus haftungsrechtlichen Gründen ist dieses nicht zweckmäßig."

Eine Unterrichtung über die seinerzeit prognostizierte deutliche Kostenüberschreitung erfolgte nicht. Bei der Erörterung der vorläufigen Prüfungsergebnisse mit der Kirchenleitung und den Vorsitzenden der Ausschüsse wurde hierzu mitgeteilt, man habe gehofft, an anderen Stellen Kosten einsparen zu können. Dies findet sich, wie dargestellt, auch in dem Protokoll der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass diese Hoffnung sich nicht auf größere Einsparbeträge hatte richten können. Wie bereits oben ausgeführt, hatte die Kostenschätzung im Wesentlichen fixe Kosten sowie zusätzliche Kosten zur Entlastung der Kirchenkreise sowie Personalkosten im Landeskirchenamt selbst enthalten. Zu diesen Kostenpositionen ist im Hinblick auf Einsparmöglichkeiten darauf hinzuweisen, dass den Kirchenkreisen ihre finanzielle Entlastung bereits mit Schreiben vom 17.05.2018 mitgeteilt worden war. Einsparungen wären hier nur insoweit möglich gewesen, wie die Mittel noch nicht abgeflossen waren, und dies auch nur unter der Bedingung, dass die Entlastungszusage wieder kassiert worden wäre. Solches scheint jedoch niemand erwogen zu haben. An festen Kosten, die vertraglich fixiert worden waren, ließ sich auch nichts mehr ändern, so dass allenfalls die Personalkosten im Landeskirchenamt zu Einsparungen hätten herangezogen werden können. Dies hätte allerdings das Risiko des Scheiterns des Projekts erhöht, da das Landeskirchenamt ohnehin im Bereich der Projektsteuerung

am unteren Rand des Personalbedarfs operierte. Hinzu kommt, dass, wie oben ausgeführt, Kosten für die Datenmigration in die Kostenschätzung überhaupt nicht einbezogen waren, was allerdings weiterhin unberücksichtigt blieb.

In der Sitzung der Kirchenleitung im Februar 2019 wurden die fachlichen Umstellungsprobleme erörtert, laut Protokoll jedoch keine Budgetüberschreitungen. Der Finanzausschuss ließ sich am 07.03.2019 über den Stand des Projekts berichten und fragte an, wie die Mehrkosten finanziert werden sollten. Hierauf wurde geantwortet, dass darüber noch nicht beschlossen worden sei. In der Lenkungskreissitzung am 26.03.2019 wurde ausführlich über den Projektstand, die Einführungsvorbereitungen und neu hinzugekommenen externen Beratungsbedarf zur Umstellungsvorbereitung berichtet. Das bis dahin übliche Kostenkontrollblatt ist in der PowerPoint-Präsentation nicht mehr enthalten.

Eine vollständige Bestandsaufnahme der finanziellen Situation erfolgte mit einem Finanzbericht vom 13.04.2019. Dieser ist zu entnehmen, dass es zu Minderausgaben für das Hosting und für Personalausgaben in Höhe von zusammen rund 200.000 € gekommen war. Die Kostenüberschreitung belief sich per 15.04.2019 auf etwa 1,9 Mio. €. In einer Sondersitzung des Lenkungsausschusses am 07.05.2019 wurde der Stand des Projekt in fachlicher und finanzieller Hinsicht ausführlich erörtert. Der Ausschuss genehmigte daraufhin - aus meiner Sicht berechtigt wegen Alternativlosigkeit - die Kostenüberschreitungen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die endgültige Beschlussfassung durch die Kirchenleitung erfolgen müsse. Dies geschah nach Beratungen im Finanzausschuss und im Kollegium in der Sitzung der Kirchenleitung am 24.05.2019. Seither wird das Projekt im Landeskirchenamt im Rahmen eines Krisenmanagements fachlich, rechtlich und finanziell engmaschig betreut, so dass in diesem Prüfbericht keine weiteren Darstellungen und Anmerkungen dazu erforderlich sind.

Im Rahmen der Erörterung der vorläufigen Prüfungsergebnisse mit der Kirchenleitung und den Vorsitzenden der Ausschüsse am 13.12.2019 wurde aus dem Lenkungsausschuss darauf hingewiesen, dass im Lenkungsausschuss finanzielle Fragen zunehmend in den Hintergrund gedrängt worden seien, weil der Ausschuss sehr stark mit den zunächst früh abzeichnenden und dann massiv eintretenden Projektstörungen beschäftigt gewesen sei. Dies ist angesichts der Komplexität des

Projekts, der vergleichsweise späten Berufung des Ausschusses und des fachlich immer drängenderen Zeitfaktors ohne Weiteres nachvollziehbar. Ein Ausschussvorsitzender machte weiterhin darauf aufmerksam, dass die Kostenmehrungen für das Projekt nicht in den Haushalt der Landeskirche 2019 aufgenommen worden seien. Dies ist von mir nicht überprüft worden.

3.6 Gremienbeteiligungen

An der Projektplanung war eine Vielzahl von kirchlichen Gremien beteiligt. Neben der Kirchenleitung waren dies das Kollegium, der Finanzausschuss und der inner-kirchliche Ausschuss, teils offenbar auch deren landessynodalen Pendants. Eingerichtet war und ist weiterhin ein Lenkungskreis. Unterrichtet worden ist die Landessynode.

Die Beteiligung dieser Gremien - mit Ausnahme des für das Projekt eigens berufenen Lenkungskreises, zu dem es offenbar keine ausdrückliche kirchenrechtliche Regelung gibt - entsprach den kirchenrechtlichen Vorgaben und Gepflogenheiten und soll hier nicht in Frage gestellt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass die Gremien nicht immer stringent eine einmal eingeschlagene Linie durchgehalten haben. Sichtbar wird dies beispielsweise am Finanzausschuss, der bei Bekanntwerden der ersten Schwierigkeiten sinnvolle Vorgaben für seine Arbeit gemacht hatte. Diese tauchen später jedoch zumindest in den Protokollen nicht mehr auf. Ähnliches lässt sich auch von der Tätigkeit der Kirchenleitung sagen, die frühzeitig von den Kostenüberschreitungen erfahren hatte, ohne diesen in den weiteren Beratungen - wiederum nach den Protokollen - stringent nachzugehen. Hinzu kommt, dass den Unterlagen vereinzelt zu entnehmen ist, dass wegen bereits terminierter Gremiensitzungen offenbar auch zeitliche Eile entstanden ist, die naturgemäß mit dem Ziel einer hohen Bearbeitungsqualität kollidieren kann.

Generell stellt sich die Frage, ob die Art und Weise der Gremienbeteiligung wirklich weiterführend ist. So waren die Gremien über teils sehr ausführliche Vorlagen
in die Beratungen eingebunden, die zum Auffinden verborgener Mängel einer sehr
ausführlichen Beschäftigung und auch einer Auseinandersetzung mit weiteren Unterlagen bedurft hätten. Beispielsweise sind fehlende Umsatzsteuern auf einzukaufende Leistungen allein aus einer Beschlussvorlage nicht zu erkennen. Gleiches
gilt auch für überhaupt nicht eingestellte Kostenpositionen, die sich erst aus dem

Angebot oder Vertrag ergeben. Insofern stellt sich die Frage, ob die Aufgaben der Ausschüsse durch prägnantere Vorlagen nicht stärker auf die sie betreffenden Fragen fokussiert werden können. Auch sollte überlegt werden, ob man nicht bei komplexen Projekten einen Berichterstatter in den zu beteiligenden Ausschüssen benennt, der den Ausschuss im Lenkungskreis vertritt und auch Unterlagen einsieht.

4. Strafrecht und Compliance

Die vorstehenden Feststellungen sind weiterhin hinsichtlich theoretisch in Betracht kommender Strafvorschriften sowie hinsichtlich etwa vorgekommener Complianceverstöße untersucht worden. Die Prüfung eines denkbaren strafrechtlichen Fehlverhaltens hat in erster Linie die Vorschriften der §§ 266 (Untreue) und 299 (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) StGB in den Blick genommen.

4.1 Untreue

Wegen Untreue macht sich - verkürzt - strafbar, wer mit der Betreuung eines Vermögens betraut ist und diesem Vermögen durch eine Pflichtverletzung einen Vermögensschaden zufügt. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen vor der schädigenden Handlung größer war als nach der Handlung. In den zu bildenden Saldo sind alle durch die Handlung bewirkten Vermögensabflüsse und Vermögenszuflüsse einzustellen. Letztere sind nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Eine Untreue kann nur vorsätzlich begangenen werden, wobei ein bedingter Vorsatz grundsätzlich ausreicht. Allerdings sind bei drittbegünstigenden Untreuehandlungen an die Prüfung des Vorsatzes hohe Anforderungen zu stellen, weil eine gewisse Lebenswahrscheinlichkeit dagegen spricht, dass jemand sich allein zugunsten eines anderen strafbar macht.

Ausgehend hiervon haben sich keine Hinweise auf ein untreuerechtlich relevantes Verhalten von Personen ergeben, die an der Auswahl und dem Einführungsprozess betreffend die neue Finanzsoftware beteiligt waren. Zwar lassen sich nach Maßgabe der obigen Ausführungen im Rahmen dieser Prozesse möglicherweise Pflichtverletzungen - jedenfalls aber problematische Bewertungen insbesondere in der Kostenberechnung - feststellen.

Insoweit ist jedoch weder erkennbar, dass diese in strafrechtlich vorwerfbarer Weise vorsätzlich pflichtwidrig erfolgt wären, noch ergibt sich, dass Kirchenvermögen geschädigt worden ist. Die entstandenen Kostensteigerungen ergeben sich aus Fehlern in der ursprünglichen Kostenberechnung (fehlende Umsatzsteuer, Weiterbeauftragung einer Beratungsgesellschaft, fehlende Kosten für eine Migration, fehlende Risikovorsorge für Unvorhergesehenes). Das Projekt ist damit weit überwiegend nicht "teuerer geworden", die tatsächlichen Kosten waren vielmehr weit überwiegend von Anfang an absehbar. Die Projektkosten entsprechen damit "nur" nicht den Vorlagen und Unterrichtungen, die zu ihnen gefertigt worden sind.

Dies begründet jedoch die Annahme eines Vermögensschadens solange nicht, wie die Gesamtkosten für das Projekt den wirtschaftlichen Wert der neuen Software und ihrer Einführung nicht (deutlich) übersteigen. Davon ist hier zumindest solange nicht auszugehen, wie entsprechend der mit dem Beschaffungsbeschluss getroffenen fachlichen Bewertung der Praxis tatsächlich eine funktionierende, komfortable und akzeptierte Software zur Verfügung gestellt werden kann, auch wenn dies leider nicht zu dem geplanten Zeitpunkt geschehen dürfte. Sollte dieses Ziel IT-fachlich nicht erreicht werden, ergäben sich gleichwohl durchgreifende Zweifel an der Kausalität zwischen der möglichen Tathandlung - fehlerhafte Berechnung, problematisches Projektmanagement - und dem dann möglicherweise als Schaden abzusehenden Geldabfluss.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich keinerlei Hinweise darauf ergeben haben, dass die handelnden Personen mit einem auch nur bedingten Untreuevorsatz tätig geworden wären.

4.2 Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

In den Blick genommen worden ist auch das Delikt der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB). Danach macht sich, wiederum vereinfacht gesagt, strafbar, wer als geschäftlich Beauftragter oder Angestellter beim Bezug von Waren einen Vorteil dafür erhält, dass er einen Wettbewerber bevorzugt.

Hinweise darauf haben sich nicht ergeben. Zwar folgte, wie ausgeführt, die Auswahlentscheidung für die letztlich beschaftle Software nicht vorrangig wirtschaftli-

chen Gesichtspunkten. Den Zuschlag erhielt die nach dem Kostenvergleich etwas teurere Lösung. Dies ist jedoch in sämtlichen Vorlagen an alle Entscheidungsträger und auch in der Vorlage an die Landessynode 2018 sachlich nachvollziehbar erläutert worden, so dass sich hieraus keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ergeben.

4.3 Compliance

Compliance bezeichnet die Einhaltung von Regeln (to comply = befolgen, erfüllen). Unternehmen unterliegen üblicherweise gesetzlichen Vorschriften, die jedoch nur Teilbereiche ihre Tätigkeiten nach innen und außen regeln, während das Unternehmen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften seine Abläufe u.s.w. selbst festlegen kann. Diese Regeln binden, da sie kein allgemein geltendes Recht wie ein Gesetz zu schaffen vermögen, nur die infolge Arbeits-, Dienst- und Werkverträge Rechtsunterworfenen.

Aufgrund ihrer staatskirchenrechtlichen Stellung als (weitgehend) staatsfreie - nach dem Grundgesetz und der Weimarer Reichsverfassung regeln die Kirchen ihre inneren Angelegenheiten selbst - öffentlich-rechtliche Körperschaft ist die Evangelische Kirche im Rheinland berechtigt, ihre internen Angelegenheiten mit Gesetzeskraft zu regeln. Dies hat sie durch das Kirchenrecht getan. Insoweit tritt bei der Betrachtung dieses Projekts die Schwierigkeit auf, dass die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) der Landeskirche sowie ihre Vorgängerregelungen nicht für das Landeskirchenamt selbst gilt. Wäre dies der Fall, wäre festzuhalten, dass die hier festgestellte Projektabwicklung nicht den Vorschriften zur Risikovorsorge in der WiVO entsprochen hätte.

Für das Landeskirchenamt gilt demgegenüber die Dienstordnung des LKA, die die Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Landeskirchenamtes beschreibt. Die Prüfung innerkirchlicher Compliance bezieht sich mithin im vorliegenden Fall in erster Linie auf die Frage, ob durch die hier im Zusammenhang mit der Einführung neuer Finanzsoftware festgestellten Handlungen den Vorgaben in der Dienstordnung entsprochen haben. Festzuhalten ist insoweit, dass namentlich der Umgang mit den frühzeitig erkannten Kostenüberschreitungen unter Compliancegesichtspunkten nicht bedenkenfrei ist. So weist die Dienstordnung für das Lan-

deskirchenamt Entscheidungen über außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 € der Kirchenleitung zu. Dem hat man erst im Juni 2019 entsprochen.

Mag man hierin einen Complianceverstoß erkennen, bleibt andererseits aber auch festzuhalten, dass die Kirchenleitung jedenfalls in Teilen frühzeitig über die Problematik der unterlassenen Berücksichtigung eines Teils der Kosten in der Kostenschätzung unterrichtet worden, ohne dass sie in den Prozess vor April 2019 eingegriffen hat. Auch stellt sich weiterhin die Frage, welche Erfolge ein Eingreifen hätte haben können. Das gewählte - risikobehaftete - Projektdesign eröffnete angesichts seiner dargestellten problematischen Rahmenbedingungen nach der Auftragserteilung, durch die ein wesentlicher Teil der zuvor nicht veranschlagten Kostenfolgen rechtlich bindend eingetreten war - kaum reale Einflussmöglichkeiten, wollte man nicht den Erfolg des Projekts mit ggf. erheblichen Schadensersatzforderungen gegen die Kirche gefährden. Eine Einschränkung dieser Aussage könnte sich allenfalls ergeben, wenn nachzuweisen wäre, dass einzelne Change Requests nicht hätten beauftragt werden müssen. Dies ist hier jedoch nicht weiter untersucht worden, da dies nur einen verschwindend geringen Anteil der entstandenen Kostenüberschreitungen betreffen würde.

Nicht abschließend geprüft worden ist die Frage, ob die bekannt gewordenen Kostenüberschreitungen in den landeskirchlichen Haushalt 2019 eingestellt worden sind.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend komme ich zu folgenden Ergebnissen:

- Das Projektdesign zielte vorrangig darauf ab, den Nutzern der neu zu beschaffenden Software eine komfortable und weithin akzeptiere Finanzsoftware zur Verfügung zu stellen und damit die durch die Einführung von NKF und der damit erworbenen Software gemachten schlechten Erfahrungen zu vermeiden.
- Die Projektplanung war von Anfang an zeitlich sehr ambitioniert.
- Die Beauftragung der obsiegenden Anbieterin hat neben dem ohnehin engen Zeitplan zusätzliche Risiken für die Projektsteuerung bewirkt, da Umstellungen nur zum 01.01. eines Jahres möglich sein sollten - dies hat sich offenbar erfreu-

licherweise etwas relativiert - und sie bis zum 01.01.2020 vorgenommen sein sollten. Der sich hieraus ergebende zeitliche Druck ist nicht ausreichend in die fachliche und wirtschaftliche Risikobetrachtung eingestellt worden. Das Fehlen klarer Priorisierungen für Programmfunktionen kann die Prozesssteuerung bei Auftreten der ersten Verzögerungen erschwert haben, ohne dass dies allerdings hier nachgewiesen wäre.

- Dass die erworbene Software (teilweise) noch programmiert werden musste, ist eher als Chance, nicht aber als fachliches Risiko für den Erfolg des Projekts verstanden und daher als Risiko nicht weiter betrachtet worden. Eine unabhängige IT-fachliche Bewertung zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer fristgerechten Programmierung der Software wäre vermutlich wünschenswert gewesen. Allerdings bestehen Zweifel, ob diese angesichts des sehr engen Zeitrahmens rechtzeitig hätte eingeholt werden können.
- Die dem Projekt zugrunde liegende Kostenschätzung war in mehrfacher Hinsicht mangelhaft, da Mehrwertsteuern und erforderliche Beratungskosten ebenso wenig vollständig eingerechnet worden sind wie Kosten für variable Vertragsvergütungen, die teils überhaupt nicht und ansonsten ohne Aufschläge für Unvorhergesehenes eingesetzt worden sind. Auch enthielt die Beschlussvorlage hinsichtlich der Bewertung des Konkurrenzangebots einen wenn auch wirtschaftlich nicht sehr bedeutsamen Rechenfehler. Wesentliche Einsparpotenziale, die zur Kompensation höherer Mehrkosten hätten herangezogen werden können, gab es nicht.
- Das Projektteam im Landeskirchenamt war offenbar personell allenfalls gerade noch ausreichend besetzt. Gleichwohl hat es sich engagiert um ein professionelles Projektmanagement bemüht und dieses, soweit dies nachvollziehbar war, auch geleistet. Das Team hat sich - wie auch der Lenkungskreises - nach dem schell bekannt gewordenen Auftreten erster Probleme in der fachlichen Projektabwicklung vorrangig darauf konzentriert, eine plangemäße Einführung der Software zu erreichen. Finanzielle Gesichtspunkte sind dabei etwas zurückgetreten.
- Die Durchführungsplanung ließ klare Budgetvorgaben vermissen. Der Umgang mit den von Anfang an erkennbaren und deutlichen Kostenüberschreitungen war sachwidrig, weil diese nicht fortlaufend vollständig kommuniziert und in den Gremien abgearbeitet worden sind.
- Die Landessynode im Frühjahr 2019 ist durch den Finanzbericht über die be-

- stehenden Schwierigkeiten und die Budgetüberschreitungen unzureichend unterrichtet worden.
- Seit April 2019 wird das Projekt in fachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht engmaschig im Landeskirchenamt betreut.
- Strafrechtliche Folgerungen lassen sich aus den getroffenen Feststellungen nicht ableiten. Compliance-Vorschriften dürften verletzt sein, ohne dass sich hieraus allerdings negative Folgerungen herleiten lassen.

"Konsequenzen"

Die Kirchenleitung nimmt aus ihrer Perspektive eine kritische Bewertung der von ihr zu verantwortenden Umsetzung der von der Landessynode beschlossenen Einführung der Finanzsoftware vor. Sie benennt Konsequenzen, die sie bereits gezogen hat und legt außerdem ihre Überlegungen zu weiteren Konsequenzen vor¹.

Die vorgelegten Überlegungen orientieren sich zum Teil an dem von Harald Kruse vorgelegten Bericht, sie legen aber auch dar, welche Überlegungen die Kirchenleitung unabhängig davon angestellt hat.

Der vorliegende Text gliedert sich wie folgt:

- 1. Konsequenzen, die bereits gezogen wurden
- 2. Konsequenzen für zukünftige Projekte
- 3. Konsequenzen für die Arbeitsweise von Kirchenleitung, Landeskirchenamt und Gremien
- 4. Konsequenzen für den Umgang mit kirchenpolitisch relevanten Grundsatzfragen

1. Konsequenzen, die bereits gezogen wurden

- a) Ab Mai 2019 erfolgte sukzessive eine Neuaufstellung des Projektmanagement-Teams durch eine verstärkte Einbeziehung weiterer im LKA vorhandener Kompetenzen. Dadurch wurde eine verstärkte Integration des NKF-Teams ins LKA, eine bessere abteilungsübergreifende Kooperation sowie eine intensivere Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen erreicht.
- b) Die Rolle des Lenkungsausschusses wurde durch eine verstärkte Einbeziehung in alle wesentlichen Entscheidungen im Blick auf die Steuerung des Prozesses aufgewertet.
- c) Gegenüber dem Softwareanbieter wurden klare Anforderungen und Terminvorgaben formuliert.
- d) Eine proaktive Kommunikation, bei der auch aufgetretene Fehler und Probleme aufgegriffen werden, hat insbesondere bei den Nutzern in den Kirchenkreisen für mehr Transparenz gesorgt.

¹ Beschluss der Kirchenleitung vom 23.5.2019: "1. Der Landessynode im September 2019 wird ein Bericht über die Einführung der Software (Stand der Umsetzung, Kostenentwicklung und deren Ursachen u. ä.) vorgelegt. 2. Der Vizepräsident wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen, die geeignet sind, das Projekt der Software-Einführung zu fördern und zu unterstützen, umzusetzen. Dieses beinhaltet auch die Schaffung von Kapazitäten durch eine Veränderung von Prioritätensetzung bei anderen laufenden Projekten im Landeskirchenamt. 3. Die weitere Umsetzung der Software-Einführung wird durch Freigabe entsprechender Finanzmittel ermöglicht. Das Kollegium wird beauftragt einen entsprechenden Beschluss durch Modifizierung der vorliegenden Beschlussvorlage (BV/0206/2019/1) zu fassen. 4. Der Vizepräsident wird beauftragt, den Sachverhalt der Kostensteigerung und deren Ursachen aufzuklären. Er klärt zudem alle relevanten Haftungsund Schadensersatzfragen und bedient sich hierfür ggf. externer Unterstützung. 5. Im Blick auf die Finanzierung der Mehrkosten wird eine höhere Beteiligung der landeskirchlichen Ebene im Sinne des Verursacherprinzips erfolgen. 6. Nach Vorlage des Berichtes über die Ursachen der Kostensteigerung werden die Abteilungsleitenden, das Kollegium und die Kirchenleitung verabreden, welche Schlussfolgerungen für zukünftige Projektarbeit, aber auch für ihre jeweilige Arbeitsweise zu ziehen sind. 7. Die Mitglieder der Landessynode, der Ständigen Ausschüsse und die Verwaltungsämter erhalten zeitnah einen Brief, in dem dieser Zwischenstand / die weitere Vorgehensweise kommuniziert wird."

- e) Die ergriffenen Maßnahmen und die beschriebenen Konsequenzen dienten dem Ziel, die Funktionalität der Software und einen Zeitplan ihrer Einführung sicherzustellen, der unter den obwaltenden Umständen den Kirchenkreisen ein Maximum an Klarheit bietet.
- f) Besondere Bedeutung kommt aus Sicht der Kirchenleitung jedoch den Mehrkosten zu, die über den im Beschluss der Landessynode genannten Betrag (7,8 Mio. €²) für die Einführung der Finanzsoftware hinausgehen. Durch verschiedene Maßnahmen konnten die zwischenzeitlich prognostizierten Kostensteigerungen für das Projekt um 6,4 Mio. € auf insgesamt 14,2 Mio. €³ zwar auf 3,4 Mio. €⁴ (Gesamtsumme 11,2 Mio. €) beschränkt werden. Allerdings berühren Abweichungen von einem beschlussmäßig festgelegten Finanzrahmen grundsätzlich den Kern kirchenleitenden Handelns. Egal, aus welchen Gründen es zu Mehrkosten und Abweichungen von dem in landessynodalen Beschlüssen festgelegten Finanzrahmen kommt (hier im Wesentlichen durch unpräzise Kostenermittlung), entsteht eine Situation, bei der für einen bestimmten Zweck mehr Geld als von der Landessynode beschlossen ausgegeben werden soll. Dies erfordert zwingend eine zeitnahe Beschlussfassung der zuständigen Gremien, sobald die Mehrkosten präzise ermittelt sind.
- g) Die Kirchenleitung hat am 28. Juni 2019 die überplanmäßige Ausgabe für 2019 genehmigt. Der Haushaltsplanung 2020 hat das erweiterte Projektbudget zu Grunde gelegen⁵

2. Konsequenzen für zukünftige Projekte

a) Bei Projekten dieser Größenordnung ist eine professionelle Projektarbeit unerlässlich. Deshalb wird die Kirchenleitung einen verbindlichen Rahmenplan für derartige Projekte erstellen. So soll zukünftig ein Standardprozess für die Landeskirche/das Landeskirchenamt entwickelt werden, der gegebenenfalls um variable Bausteine erweitert werden kann.

Dieser umfasst insbesondere:

- Klar formuliertes Projektziel
- Projektrisiken
- Projektbudget inkl. Risikoabschätzung für Kostenüberschreitung, Unvorhergesehenes, Schätzungen für noch nicht zu beziffernde Kosten etc.
- Zeitplan
- Entscheidungsmatrix (Budget, Budgetüberschreitung, Überschreitung des Zeitplans etc.)

Zur Erstellung dieses Projektrahmenplanes lässt sich die Kirchenleitung extern beraten.

² Vgl. https://www.ekir.de/www/downloads/DS31Rechnungswesensoftware.pdf

³ Vgl. BV/0206/2019/1

⁴ Vgl. Bericht Dr. Weusmann 72. Landessynode am 7.9.2019

⁵ Seit August 2018 ist der Kirchenleitung durch entsprechende Informationen des Finanzdezernenten bekannt, dass das im Beschluss der Landessynode 2018 genannte Projektbudget nicht ausreichen wird. Die Höhe der Kostensteigerung konnte zu dem Zeitpunkt nicht benannt werden. Erst als im Mai 2019 der Mehrbedarf präzise ermittelt war, hat die Kirchenleitung die erforderlichen Beschlüsse zur Genehmigung der Mehrkosten herbeigeführt.

- b) Die Rolle und Kompetenz eines Lenkungsausschusses muss vor Projektbeginn definiert und seine Zusammensetzung auf der Grundlage einer Kompetenzmatrix geklärt sein.
- c) Eine klare Definition von Entscheidungskompetenzen bei der Durchführung von Projekten ist ebenso notwendig wie die der Budgetverantwortung.
- d) Projektmanagement-Teams sollen zukünftig prioritär im LKA vorhandene Kompetenzen konsequent nutzen und gezielt durch externe Berater ergänzt werden. Bei der Zusammenarbeit mit Externen sind eine klar definierte Steuerung und entsprechende Absprachen notwendig.
- e) Unverzichtbare Bestandteile jedes Projektes sind Aspekte des Change-Managements (inklusive eines Akzeptanz- und Erwartungsmanagements) sowie eine Kommunikationsstrategie.
- f) Zielkonflikte Beschaffung einer "schmalen Basisausführung" oder ein möglichst allen Ansprüchen genügendes Programm – müssen präzise erfasst werden und durch entsprechende Priorisierung gelöst werden.

Grundsätzlich hat bei der Beschaffung von Softwarelösungen der Einsatz von Standardsoftware, die sich bereits in vergleichbaren Projekten bewährt hat, absolute Priorität. Abweichungen vom und Ergänzungen zum Standard sind zu begründen und zu dokumentieren. Mit dem Lieferanten sind verbindliche Vereinbarungen zu solchen Anpassungen zu treffen.

3. Konsequenzen für die Arbeitsweise von Kirchenleitung, Landeskirchenamt und Gremien

- a) Die Synchronisierung der Erfordernisse einer zielführenden Projektarbeit und der Abfolge des "synodalen Betriebs" (Terminierung von Gremiensitzungen u. a.) stellt eine besondere Herausforderung dar. Hier bedarf es einer Praxis, die den geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht, aber ausreichend flexibel für die Erfordernisse einer Projektarbeit sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit prognostizierten, erwarteten oder tatsächlich anfallenden Kostensteigerungen.
- b) Zwingend erforderlich ist es, die Vorlagenqualität zukünftig zu verbessern, wobei Informationsvorlagen keine Beschlussvorlagen ersetzen können. In Beschlussvorlagen müssen in der Regel Ziel und Alternativen zur Zielerreichung ebenso benannt werden wie mögliche Folgen und Risiken. Eine transparente Kostenkalkulation ist ebenso unabdingbar wie eine Regelung klarer Verantwortlichkeiten auf Abteilungsebene und bei Gremienbeteiligungen.
- c) Ergänzend ist zu überlegen, dass für jedes größere Projekt ein/e Berichterstatter/in bestellt wird (in Abstimmung mit dem federführenden Ausschuss), der/die nicht nur dem Ausschuss, sondern auch der Kirchenleitung regelmäßig über Projektablauf, Budgeteinhaltung u. a. berichtet.
- d) Die Kirchenleitung wird zu entscheiden haben, ob zukünftig Projektplanung und -steuerung als "zentrale Dienstleistung" im Landeskirchenamt zur Sicherung von Erfahrungen und zur Ermöglichung eines Know-how-Transfers vorzuhalten sind. Ob eine begleitende Rechnungsprüfung (zur Beratung oder begleitende Prüfung nach § 8 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz) bei der Durchführung von Projekten zielführend ist, muss geklärt werden.
- e) Zwingend notwendig ist beim Vertragsmanagement eine rechtzeitige Beteiligung des Rechtsdezernates.

f) Da die WiVo für die landeskirchliche Ebene und das LKA nicht gilt, sollte eine eigene analoge Regelung insbesondere im Blick auf die Budgetverantwortung und den Umgang mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben geschaffen werden. Dies verschafft allen Beteiligten Verfahrenssicherheit.

4. Konsequenzen für den Umgang mit kirchenpolitisch relevanten Grundsatzfragen

- a) Langfristiges Ziel der Kirchenleitung ist es nicht zuletzt auf dem Hintergrund der in der Freiburger Studie prognostizierten Rahmenbedingungen – eine ressourcenschonende Verwaltung inklusive einer entsprechenden Buchhaltung zu schaffen. Begründet wird dies mit den Schwierigkeiten einer zentralen Einführung einer Finanzsoftware bei dezentralen Strukturen und der Höhe der Kosten einer solchen Einführung. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage geklärt werden, ob eine stärkere Anlehnung an den vom HGB vorgegebenen Standards eine Alternative zu den jetzigen Regelungen sein könnte.
 - Zu klären ist, ob eine Reduzierung von Komplexität, der Ausschluss risikobehafteter Sonderregelungen und EKiR-weite Standardisierung der Prozesse angestrebt und erreicht werden können. Möglicherweise ist die Beschaffung einer erprobten Software, an die die Anwender ihre Arbeitsweise weitgehend anzupassen haben, zukünftig vorzuziehen. Gegebenenfalls kann durch gezielte rechtliche Veränderung die Einführung von Standardlösungen gefördert werden.
- b) Mit der Entscheidung der Kirchenleitung im Rahmen des Erprobungsgesetzes einer Kirchengemeinde die Möglichkeit einzuräumen eine handelsübliche Buchhaltungssoftware zu nutzen, hat die Kirchenleitung die Voraussetzung dafür geschaffen, Erfahrungen zu sammeln, die in einigen Jahren ausgewertet und bei positiver Bewertung in die landessynodalen Beratungsprozesse eingebracht werden könnten.
- c) Geklärt werden muss die Frage, wie die Evangelische Kirche im Rheinland organisatorisch Kirche sein will: wollen (müssen) wir eine (große) Organisation sein, die unbeschadet des Subsidiaritätsgrundsatzes erhebliche Teile des Finanzund Personalbedarfs aller Ebenen mit der Notwendigkeit einheitlicher Regelungen und einheitlicher Datenerhebung und ihrer Konsolidierung steuert? Zukünftig dürfen die Formenvielfalt und die Bedürfnisse der buchführenden Einheiten keinen Vorrang haben vor Kosten- und Stringenz-Überlegungen.

Die Überlegungen der Kirchenleitung zu den Konsequenzen, die aus der Software Einführung zu ziehen sind, sind aus Sicht der Kirchenleitung noch nicht abgeschlossen. Sie bedürfen z. T. der Konkretion und einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Kirchenleitung.

Die Landessynode muss entscheiden, ob sie die beschriebenen Konsequenzen für ausreichend hält oder ob nach dem Willen der Synode weitergehende Konsequenzen zu ziehen sind.

Die Kirchenleitung wird auf ihrer Klausurtagung im Februar 2020 unter Aufnahme der Beratungen und Beschlüsse der Landessynode 2020 über Konkretionen beraten und entscheiden.



73.LS2020-B51

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2020

Umstellung der Finanzsoftware in der □vangelischen Kirche im Rheinland

Beschluss 51:

- 1. Die Landessynode nimmt den am 2. Januar 2020 vorgelegten schriftlichen Prüfungsbericht von Herrn Harald Kruse über die Umstellung der Finanzsoftware und die von der Kirchenleitung mit dem Titel "Konsequenzen" vorgelegte Zusammenstellung zur Kenntnis.
- 2. Sie stellt fest, dass die Informationen über den Projektstart, den Projektverlauf und die finanziellen Entwicklungen auf den Landessynoden 2018 und 2019 nicht rechtzeitig mit aussagekräftigen Unterlagen und nicht vollständig erfolgt sind. Dies hat die Mitwirkungs- und Reaktionsmöglichkeiten der Landessynode eingeschränkt und zu erheblichen Irritationen geführt. Als hilfreiche, wichtige und zu würdigende Grundlage für den weiteren Prozess, versteht die Landessynode die Entschuldigung des Präses, um die er im Namen der Kirchenleitung am 13. Januar 2020 in seinem Synodalbericht gebeten hat.
- 3. Die federführende Verantwortung für die Umsetzung erforderlicher Sofortmaßnahmen nach anerkannten Regeln des Projektmanagements liegt weiter bei der Kirchenleitung.
- 4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Ständigen Finanzausschuss, den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen zeitnah über den aktuellen Kostenstand des Einführungsprojektes zu informieren. Ferner ist Auskunft zu erteilen über die noch ausstehenden Kosten der Einführung sowie die Kosten des laufenden Betriebs der neuen Software.
- 5. Die Landessynode verweist den Prüfungsbericht über die Umstellung der Finanzsoftware und die von der Kirchenleitung mit dem Titel "Konsequenzen" vorgelegte Zusammenstellung zur weiteren Beratung in den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (federführend) sowie den Ständigen Finanzausschuss und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen. Insbesondere soll in den weiterführenden Beratungen der beauftragten Ausschüsse auch die Frage geklärt werden, wie vergleichbare Projekte in einer presbyterial-synodalen Kirche sowohl effektiv vorangetrieben als auch synodal beraten und verantwortet werden können. Der federführende Ständige Synodalausschuss berichtet der Landessynode 2021.
- Die Landessynode dankt den Mitarbeitenden in den kirchlichen Verwaltungen, in den Gemeinden, Kirchenkreisen und im Landeskirchenamt, die an der Einführung der neuen Finanzsoftware trotz aller Mühen und Schwierigkeiten konstruktiv mitgewirkt haben.

(mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Aktueller Stand Projektkosten (Stand 30.11.2020)

				Prognose		
				Ist-Aufwand (gesamt) bis	Soll-Ist-Vergleich	
		ergänzter Plan		Projektende	(bezogen auf Ist	
	Plan Vorlage LS 2018	Vorlage LS 2019/II	Ist (Stand 15.10.2020)	(geschätzt, z.T. in 2021)	30.11.2020)	Bemerkungen
Wilken	- gerundet in T€ -	- gerundet in T€* -	- gerundet in T€* -	- gerundet in T€* -	- gerundet in T€* -	
Softwarekosten	900	1.025	1.059	1.059	-34	Veränderungen / Ergänzungen durch Vertrag
Ergänzungen Software		550	178	300	372	abgerechnet bis einschl. Oktober 2020
Hosting + weitere Umgebung (70 T€)	650	774	774	774	0	bis einschl. 12/2020
Wartung	300	377	445	445	-68	bis einschl. 12/2020
Beratung Software (Wilken)	1.850	2.202	2.861	3.100	-659	abgerechnet bis einschl. Oktober 2020
Zusatzkosten Beratung (gedeckelt)		465	in Beratung enthalten		465	
Beratung nach Feinkonzept-Abnahme			in Beratung enthalten			
Sonstiges:						
Schnittstellen			19	30	-19	
Aufstockung NKF-Team	600	605	in Beratung enthalten		605	
Externe / Juristische Beratung		1.080	965	1.100	116	abgerechnet bis einschl. Oktober 2020
Erstattung an Kirchenkreise	3.530	3.530	3.437	3.437	93	
Projektnebenkosten		270	89	90	181	(noch nicht alles abgerechnet)
Unvorhergesehenes		300	in Beratung enthalten		300	
Summe	7.830	11.178	9.825	10.335	1.353	

Künftige lfd. Kosten des Betriebs der Wilken P/5 Software:

346 T€ Hosting / Jahr

222 T€ Wartung / Jahr

568 T€ Gesamt inkl zusätzlicher Umgebung

* brutto (inkl. MwSt.)



73.LS2020-B16

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2020

Bildung und Zuordnung von Fachgruppen

Beschluss 16:

1. Alle mit Beschluss der Landessynode 2016 Nr. 70 Ziffer 3. gebildeten Fachgruppen werden in der Legislaturperiode 2021 bis 2025 wieder gebildet.

Auch die mit diesem Synodenbeschluss erfolgte Zuordnung zu einem Ständigen Synodalausschuss bleibt bestehen:

- Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica Zuordnung zum Ständigen Theologischen Ausschuss

- Fachgruppe Christen und Juden
- Fachgruppe Christen und Muslime

- Fachgruppe für außereuropäische Ökumene und Mission

- Fachgruppe Sozialethik

Zuordnung zum Ständigen Aus-schuss für öffentliche Verantwortung

- Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik

- Fachgruppe Diakonie

- Fachgruppe Seelsorge

Zuordnung zum Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

- Fachgruppe für Kollekten, Spenden und Fundraising

Zuordnung zum Ständigen Finanzausschuss

2. Das Ausschuss-System und Gremienwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird innerhalb der nächsten Legislaturperiode einer erneuten Überprüfung unterzogen.

Das Ergebnis wird spätestens der ersten Landessynode im Jahr 2024 vorgelegt.

(mit Mehrheit bei 1 Enthaltung)